

ZÜSSOWER AMTSBLATT

BEKANNTMACHUNGEN UND INFORMATIONEN DES AMTES ZÜSSOW

mit der amtsangehörigen Stadt Gützkow und den Gemeinden
Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Karlsburg, Klein Bünzow,
Kölzin, Lühmannsdorf, Murchin, Rubkow, Schmatzin,
Wrangelsburg, Ziethen und Züssow



Jahrgang 8

Mittwoch, den 13. Juni 2012

Nummer 06

Amtsfeuerwehrtag am 02. Juni 2012 in Lühmannsdorf



Wann kommt die Zeit zwischen „Dafür bist du noch zu klein“ und „Aus dem Alter sind wir raus“?

So eine Zeit gibt es bei der Feuerwehr nicht, weder für zu klein noch für zu alt und auch nicht für die Zeit dazwischen!

Feuerwehr geht immer!

Mehr dazu auf der Seite 6.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Informationen aus dem Amt	2
1. Öffnungszeiten des Amtes	2
2. Sprechzeiten des Amtsvorstehers und der Bürgermeister	3
3. Erreichbarkeit der Mitarbeiter des Amtes	4
4. Öffnungszeiten der Bibliotheken	5
5. Sitzungstermine	5
6. Information aus dem Fachbereich Bürgerdienste	5
7. Fundsache Yamaha	6
8. Prüfung von Grabmalen auf Standfestigkeit	6
9. Feuerwehr-Ausscheid im Amtsbereich Züssow	6
10. Bekanntmachung: Planfeststellung für das Bauvorhaben Ersatzneubau des Durchlasses bei Klein Bünzow	7
11. Öffentliche Bekanntmachung der Flurneuordnungsbehörde: Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte	7
Öffentliche Bekanntmachungen und Informationen der Gemeinden	8
1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Bandelin vom 25.04.2012	8
2. Hauptsatzung der Gemeinde Gribow	8
3. Rechtsverbindliche Bekanntmachungen der Gemeinde Gribow	10
4. Hauptsatzung der Gemeinde Groß Kiesow	11
5. Rechtsverbindliche Bekanntmachungen der Gemeinde Groß Kiesow	13
6. Beschlüsse der Gemeinde Groß Polzin vom 14.05.2012	13
7. 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ für die Gemeinde Groß Polzin	15
8. Grundstücksangebote in der Gemeinde Groß Polzin	16
9. Beschlüsse der Gemeindevertretung Karlsburg vom 07.05.2012	17
10. Bekanntmachung der Gemeinde Karlsburg zum Beschluss Nr. B/GV Karlsburg/2012/011 vom 07.05.2012 zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Teichweg“	18
11. Bekanntmachung der Gemeinde Karlsburg zum Beschluss Nr. B/GV Karlsburg/2012/011 vom 07.05.2012 über den Entwurf und die Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Teichweg“	19
12. Hauptsatzung der Gemeinde Kölzin	20
13. Rechtsverbindliche Bekanntmachungen der Gemeinde Kölzin	23
14. Beschlüsse der Gemeindevertretung Murchin vom 08.05.2012	23
15. Beschlüsse der Gemeindevertretung Rubkow vom 28.03.2012	25
16. Einziehung eines Weges in der Gemeinde Rubkow	25
17. Beschlüsse der Gemeindevertretung Schmatzin vom 18.04.2012	26
18. Beschlüsse der Gemeindevertretung Wrangelsburg vom 23.04.2012	27
19. Beschlüsse der Gemeindevertretung Wrangelsburg vom 21.05.2012	27
20. Beschlüsse der Gemeindevertretung Züssow vom 10.05.2012	27

Wir gratulieren	29
Schulen	32
1. Gymnasium Gützkow: Externe Partner im Unterricht	32
Kultur und Sport	32
12. Veranstaltungshinweise für Gützkow	32
13. Dorffest in Karlsburg	33
14. Veranstaltungen der Ortsgruppe der Volkssolidarität Karlsburg	33
15. Veranstaltungen der Ortsgruppe der Volkssolidarität Lühmannsdorf	33
16. Gartenfest der Kleingärtnerpartei „Heimaterde“ Gützkow e.V.	33
17. Veranstaltungshinweise für die Gemeinde Klein Bünzow	33
18. Mittsommer im Peenetal	34
Kirchennachrichten	36
1. Nachrichten der Kirchengemeinden Groß Bünzow - Schlatkow - Ziethen	36
Informationen	40
1. Einladung zur Sitzung der Jagdgenossenschaft Groß Kiesow	40
2. Pflegearbeiten an Gewässern und Deichanlagen	40
3. Sozialkaufhaus	40
4. Informationen des DRK	40
5. Information des WBV „Untere Peene“ Anklam: Ablaufplan Krautung 2012	41

**Die nächste Ausgabe des
Züssower Amtsblattes
erscheint am
Mittwoch, dem 11.07.2012**

Annahmeschluss (Posteingang im Verlag) für redaktionelle Beiträge und Anzeigen ist der 04.07.2012 Abgabetermin für Beiträge und Veranstaltungshinweise (letzter Abgabetermin im Amt Züssow, Zentrale Dienste) ist der 27.06.2012

Informationen aus dem Amtsbereich

Öffnungszeiten des Amtes Züssow

Bürgerbüros Gützkow, Ziethen und Züssow	
Dienstag	8:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	8:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	8:00 - 12:00 Uhr
Sprechzeiten der Wohngeldstelle/Übernahme Elternbeiträge Kita im Bürgerbüro Ziethen:	
Dienstag	8:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	8:00 - 12:00 Uhr
Tel.-Nr.	038355 643-325
Sprechzeiten der Wohngeldstelle/Übernahme Elternbeiträge Kita im Bürgerbüro Züssow:	
Donnerstag	8:00 - 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr
Tel.-Nr.	038355 643-115

Öffnungszeiten des Amtes Züssow

Bürgerbüros Gützkow, Ziethen und Züssow
 Dienstag 8:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
 Donnerstag 8:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
 Freitag 8:00 - 12:00 Uhr

Sprechzeiten der Wohngeldstelle/Übernahme Elternbeiträge Kita im Bürgerbüro Ziethen:

Dienstag 8:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
 Freitag 8:00 - 12:00 Uhr
 Tel.-Nr. 038355 643-325

Sprechzeiten der Wohngeldstelle/Übernahme Elternbeiträge Kita im Bürgerbüro Züssow:

Donnerstag 8:00 - 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr
 Tel.-Nr. 038355 643-115

Sprechzeiten des Amtsvorstehers

Sprechzeiten
 Amtsvorsteher: Rolf Warkus

Sprechzeiten in Gützkow Donnerstag 10:00 - 12:00 Uhr
 Sprechzeiten in Ziethen Donnerstag 14:00 - 16:00 Uhr
 Sprechzeiten in Züssow Dienstag und Donnerstag nach telefonischer Vereinbarung (038355 6430)

Sprechzeiten der Bürgermeister:

Gemeinde Bandelin

Bürgermeisterin: Jana von Behren
 Sprechzeiten: jeden 1. Donnerstag im Monat ab 18 Uhr im Gemeindebüro, Neue Str. 2, 17506 Bandelin oder telefonisch: Montag - Freitag, 18:00 - 20:00 Uhr unter 0172 4831916

Gemeinde Gribow

Bürgermeister: Jörg-Hagen Tambach
 Sprechzeiten: Es kann jederzeit angerufen werden.

Gemeinde Groß Kiesow

Bürgermeister: Jürgen Wohlers
 Sprechzeiten: nach Vereinbarung unter Tel.-Nr.: 038355 12650

Gemeinde Groß Polzin

Bürgermeister: Silvio Grabowski
 Sprechzeiten: 1. und 3. Donnerstag im Monat 17:00 - 18:00 Uhr
 Ab 01.06.2012 finden die Sprechzeiten des Bürgermeisters im Beratungsraum im FFW-Gerätehaus in Groß Polzin statt.

Stadt Gützkow

Bürgermeister: Joachim Otto
 Sprechzeiten: Dienstag 16:00 - 18:00 Uhr

Gemeinde Karlsburg

Bürgermeister: Rolf Warkus
 Sprechzeiten: Dienstag 17:00 - 18:00 Uhr
 Haus der Gemeinde,
 Schulstr. 27 a,
 17495 Karlsburg
 Tel.-Nr.: 038355 61388

Gemeinde Klein Bünzow

Bürgermeister: Karl Jürgens
 Sprechzeiten: jeden 1. Dienstag im Monat von 16:00 - 17:00 Uhr im Gemeindezentrum, Bahnhof 35, Klein Bünzow
 Es kann jederzeit angerufen werden:
 Handy-Nr.: 0171 2445637

Gemeinde Kölzin

Bürgermeisterin: Jutta Dinse
 Sprechzeiten: mit vorheriger Terminabsprache

Gemeinde Lühhmannsdorf

Bürgermeisterin: Esther Hall
 Sprechzeiten: Dienstag 17:00 - 18:00 Uhr im Gemeindezentrum, Giesekehäger Reihe 33, 17495 Lühhmannsdorf
 Tel. 038355 12918

Gemeinde Murchin

Bürgermeister: Peter Neumann
 Sprechzeiten: Dienstag 17:00 - 18:00 Uhr
 Gemeindebüro Murchin,
 Dorfstr. 50

Gemeinde Rubkow

Bürgermeister: Manfred Höcker
 Sprechzeiten: Montag 17:00 - 18:00 Uhr
 Gemeindebüro Rubkow

Gemeinde Schmatzin

Bürgermeister: Dr. Klaus Brandt
 Sprechzeiten: jeden 1. und 3. Dienstag im Monat 15:00 - 16:30 Uhr
 Gemeindebüro im Gutshaus Schlatkow

Gemeinde Wrangelsburg

Bürgermeister: Andreas Juds
 Sprechzeiten: Freitag 16:00 - 18:00 Uhr
 Ginsterweg 18
 Tel.: 038355 68959
 Fax: 038355 689936

Gemeinde Ziethen

Bürgermeister: Eckhard Moede
 Sprechzeiten: jeden 1. und letzten Montag im Monat von 16:00 - 17:30 Uhr oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung
 Gemeindebüro Ziethen

Gemeinde Züssow

Bürgermeister: Hans-Dieter Hein
 Sprechzeiten: jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 17:00 - 18:00 Uhr
 Gemeinderaum Schulstr. 1,
 17495 Züssow

Erreichbarkeit der Mitarbeiter des Amtes Züssow

	Name	Telefon-Nr.	
Amtsvorsteher	Rolf Warkus nach Vereinbarung		
Sitz: 17495 Züssow, Dorfstraße 6, Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow	Di. u. Do. Gützkow Do., 10:00 - 12:00 Uhr Ziethen Do., 14:00 - 16:00 Uhr	038355 643-0 038355 643-220 038355 643-315	r.warkus@amt-zuessow.de
Leitender Verwaltungsbeamter (LVB) Sitz: 17495 Züssow, Dorfstraße 6, Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow			
LVB Sekretariat, Vorzimmer Amtsvorsteher und LVB	Eckhart Stöwhas Nadine Beutel	038355 643-0 038355 643-160	e.stoewhas@amt-zuessow.de n.beutel@amt-zuessow.de
Stabsstelle: Strukturentwicklung, Wirtschaftsförderung, Regionalmarketing, Förderung; Agenda 21, Tourismus, Partnerschaften Sitz: 17495 Züssow, Dorfstraße 6 Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow			
	Bärbel Sydow	038355 643-121	b.sydow@amt-zuessow.de
Stabsstelle: Zentrale Steuerung und Controlling Sitz: 17495 Züssow, Dorfstraße 6 Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow			
	Regina Kloker	038355 643-110	r.kloker@amt-zuessow.de
Fachbereich Zentrale Dienste Sitz: 17495 Züssow, Dorfstraße 6 Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow			
Leitung des Fachbereiches durch LVB SGL Kommunales und Wahlen/Amtsblatt Sitzungsdienst Sitzungsdienst SGL Organisation, Personal Sonstige Zentrale Dienste Personalverwaltung, Personalabrechnung Informationstechnik/Datenschutz	Eckhart Stöwhas Heike Maier Monika Mahnke Petra Gorklo Sibylle Gurr Corinna Winkler André Habeck	038355 643-0 038355 643-120 038355 643-112 038355 643-162 038355 643-117 038355 643-114 038355 643-123	e.stoewhas@amt-zuessow.de h.maier@amt-zuessow.de m.mahnke@amt-zuessow.de p.gorklo@amt-zuessow.de s.gurr@amt-zuessow.de c.winkler@amt-zuessow.de a.habeck@amt-zuessow.de
Fachbereich Finanzen Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 a Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow			
Leitung des Fachbereiches Haushaltswesen/Beiträge Haushaltswesen/Abgaben Abgaben Abgaben/Vollstreckung Geschäftsbuchhaltung Kassenleitung Kasse/Geschäftsbuchhaltung Buchhaltung/Kasse Vollstreckung Vollstreckung/Geschäftsbuchhaltung	Charlotte Peters Kristian Kraffzig Astrid Ploetz Ilona Morgenstern Oliver Krüger Ute Turski Elke Henkel Martina Schlotmann Regina Streeck Waltraut Vorbau Mandy Göritz	038355 643-321 038355 643-313 038355 643-322 038355 643-312 038355 643-337 038355 643-342 038355 643-319 038355 643-318 038355 643-338 038355 643-332 038355 643-336	c.peters@amt-zuessow.de k.kraffzig@amt-zuessow.de a.ploetz@amt-zuessow.de i.morgenstern@amt-zuessow.de o.krueger@amt-zuessow.de u.turski@amt-zuessow.de e.henkel@amt-zuessow.de m.schlotmann@amt-zuessow.de r.streeck@amt-zuessow.de w.vorbau@amt-zuessow.de m.goeritz@amt-zuessow.de
Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement Sitz: 17506 Gützkow, Pommersche Str. 27 Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow			
Leitung des Fachbereiches SB Bauleitplanung SB Tiefbau SB Straßenwesen SB Hochbau, Flurstücksverwaltung SB Gebäude-/Grundstücksmanagement SB Friedhofsverwaltung und SB Gebäude-/Grundstücksmanagement	Ronny Saß Dorit Brummund Karin Jürgens Mathias Gebhardt Sabine Muschter Marina Klüber Karina Eberhardt	038355 643-218 038355 643-216 038355 643-227 038355 643-217 038355 643-215 038355 643-213 038355 643-229	r.sass@amt-zuessow.de d.brummund@amt-zuessow.de k.juergens@amt-zuessow.de m.gebhardt@amt-zuessow.de s.muschter@amt-zuessow.de m.klueber@amt-zuessow.de k.eberhardt@amt-zuessow.de

	Name	Telefon-Nr.	
Fachbereich Bürgerdienste Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 a Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow			
Leitung des Fachbereiches	Doris Baumgardt	038355 643-335	d.baumgardt@amt-zuessow.de
SB Bürgerbüro Gützkow/ Einwohnermeldeamt/Gewerbeamt	Hannelore Peters	038355 643-223	h.peters@amt-zuessow.de
SB Bürgerbüro Ziethen/ Einwohnermeldeamt/Gewerbeamt	Marianne Mauritz	038355 643-324	m.mauritz@amt-zuessow.de
SB Bürgerbüro Züssow/ Einwohnermeldeamt/Gewerbeamt	Petra Zeising	038355 643-127	p.zeising@amt-zuessow.de
SB Wohngeld/Übernahme Elternbeiträge Kita	Roswitha Kramber	038355 643-325	r.kramber@amt-zuessow.de
dienstags und freitags in Ziethen		038355 643-115	
donnerstags in Züssow		038355 643-219	
in Gützkow nach Vereinbarung			
SB Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Baumschutz	Alexander Schuricke	038355 643-330	a.schuricke@amt-zuessow.de
SB Brandschutz, Wild- und Jagdschaden	André Reichel	038355 643-331	a.reichel@amt-zuessow.de
Gewerbeamt			
SB Standesamt/Namensänderung			
Kultur, Jugend, Sport, Senioren	Hannelore Denz	038355 643-326	h.denz@amt-zuessow.de
SB Standesamt/Namensänderung/ Kultur, Jugend, Sport, Senioren/ Übernahme Elternbeiträge/Kita	Diana Illig	038355 643-344	d.illig@amt-zuessow.de
SB Schulverwaltung/Kita	Iris Kejla	038355 643-311	i.kejla@amt-zuessow.de
Faxanschluss Gützkow		038353 611-10	
Faxanschluss Ziethen		03971 2081-20	
Faxanschluss Züssow		038355 643-99	
E-Mail			info@amt-zuessow.de

Öffnungszeiten der Bibliothek in Gützkow

Liebe Leserinnen und Leser,
die Öffnungszeiten für die Bibliothek in Gützkow haben
sich geändert!

Montag:	07:30 Uhr - 12:15 Uhr und 12:45 Uhr - 17:00 Uhr
Dienstag:	10:15 Uhr - 12:15 Uhr und 12:45 Uhr - 15:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen!
Donnerstag:	07:30 Uhr - 10:15 Uhr
Freitag:	07:30 Uhr - 13:00 Uhr

Öffnungszeiten der Bibliothek in Karlsburg

Dienstag	17:00 - 18:00 Uhr	im Haus der Gemeinde in Karlsburg
----------	-------------------	--------------------------------------

Öffnungszeiten der Bibliothek in Züssow

Nächster Termin:

Donnerstag, den 21.06.2012 von 15:00 Uhr - 17:00 Uhr

Im Juli bleibt die Bibliothek geschlossen.

Die Bibliothek befindet sich im alten Schulgebäude in
Züssow / Gemeinderaum.

Sitzungstermine

18.06.2012	Gemeindevertreterversammlung Wrangelsburg
21.06.2012	Gemeindevertretung Bandelin
21.06.2012	Gemeindevertretung Lühhannsdorf
21.06.2012	Gemeindevertretung Züssow
26.06.2012	Amtsausschuss Züssow
28.06.2012	Gemeindevertretung Murchin
09.07.2012	Gemeindevertretung Karlsburg
12.07.2012	Stadtvertretung Gützkow

Die Bekanntgabe der Tagesordnung und des Sitzungs-
ortes erfolgen entsprechend der Hauptsatzungen an den
Bekanntmachungstafeln bzw. auf der Homepage des
Amtes Züssow.

Information aus dem Fachbereich Bürgerdienste

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,
folgende Änderungen ergeben sich im Fachbereich Bür-
gerdienste auf Grund von personellen Änderungen und
der damit im Zusammenhang stehenden Umstrukturie-
rung.

Mit sofortiger Wirkung erfolgt die Bearbeitung des ge-
nehmigungspflichtigen Gewerbes im Bürgerbüro Ziethen
durch Herrn Reichel.

Ab 02.07.2012 erfolgt die Bearbeitung der Anträge auf
Übernahme von Elternbeiträgen im Bereich Kita und Ta-

gespflege im Bürgerbüro in Ziethen durch Frau Illig. Anträge können weiterhin in den Bürgerbüros in Gützkow und Züssow abgegeben werden.

Ab 23.07.2012 erfolgt die Bearbeitung des Bereiches Wohngeld in den Bürgerbüros durch die Sachbearbeiterinnen aus dem Bereich Einwohnermeldeamt.

Bürgerbüro Züssow, Frau Zeising
 Bürgerbüro Ziethen, Frau Mauritz
 Bürgerbüro Gützkow, Frau Peters

Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erreichen Sie innerhalb der Sprechzeiten in den einzelnen Bürgerbüros.

D. Baumgardt
 Fachbereichsleiterin Bürgerdienste

Fundsache Yamaha

Am 24.04.2012 wurde im Lentschower Wald ein Krad der Marke Yamaha, DT gefunden. Der Hubraum ist unbekannt. Der Eigentümer, bzw. wer Hinweise zum Eigentümer hat, kann sich beim Amt Züssow, bei Herrn Schuricke, 038355 643-330, oder auch per Mail: a.schuricke@amt-zuessow.de, melden.



Mitteilung des Fachbereiches Bau- und Grundstücksmanagement

Prüfung von Grabmalen auf deren Standfestigkeit

Die diesjährige Prüfung der Standfestigkeit der Grabsteine erfolgt in der Zeit vom 18.07.2012 bis 20.07.2012 auf allen kommunalen Friedhöfen.

Grabmale, die den Vorschriften nicht entsprechen, werden mit einem Warnaufkleber versehen. Die Nutzungsberechtigten erhalten, soweit bekannt, zudem eine Aufforderung, die Standsicherheit des Grabmals wiederherstellen zu lassen. Der Gemeinde ist anschließend der Nachweis zu erbringen.

In diesem Zusammenhang wird nochmals darauf hingewiesen, dass der Nutzungsberechtigte für Schäden, die beispielsweise durch das Umfallen von Grabsteinen an Personen oder Sachen entstehen, voll haftet.

Kontakt: Frau Eberhardt (Tel. 038355 643 229)
 Anschrift: Amt Züssow, Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Amtsfeuerwehrtag am 02. Juni 2012 in Lühmansdorf

Wann kommt die Zeit zwischen „Dafür bist du noch zu klein“ und „Aus dem Alter sind wir raus“?

So eine Zeit gibt es bei der Feuerwehr nicht, weder für zu klein noch für zu alt und auch nicht für die Zeit dazwischen!

Feuerwehr geht immer!

Der diesjährige Amtsfeuerwehrtag hat uns allen dies bewiesen.

Zu klein gibt es nicht; wenn man sich die Jugendmannschaft der Feuerwehr Karlsburg angesehen hat, konnte man feststellen, dass diese kleinen Mädchen so richtig loslegen. Ihre Konkurrenz aus Gützkow war körperlich teilweise doppelt so groß, aber das hat die Mädels nicht irritiert, tapfer haben sie ihren „Löschangriff Nass“ absolviert. Die weitere Konkurrenz kam mit 2 Mannschaften aus Groß Kiesow/Sanz. Diese beiden Mannschaften waren altersmäßig gut gemischt und konnten mit den Gützkowern gut mithalten.

Hier die Ergebnisse der Jugendmannschaften:

1. Gützkow mit 31,29 Sekunden
2. Groß Kiesow/Sanz II mit 34,645 Sekunden
3. Groß Kiesow/Sanz I mit 35,6 Sekunden
4. Karlsburg mit 48,12 Sekunden.

Allen Mädels und Jungs hier noch einmal die besten Glückwünsche und ein großes Dankeschön an die Jugendwarte und Kameradinnen und Kameraden, welche sich um die Jugendmannschaften kümmern. Danke, auch an die Eltern, die ihren Kindern die Freizeitgestaltung in der Feuerwehr ermöglichen.

Beim diesjährigen Amtsfeuerwehrtag waren leider keine Frauenmannschaften anwesend. Bedingt durch Arbeit, Krankheit usw. konnten sie leider nicht antreten. Wir hoffen, im nächsten Jahr sehen wir auch die Frauen am Start. Bei den Männermannschaften wurde traditionell in 2 Kategorien gestartet, TS alt und TS neu.

Hier die Ergebnisse:

Löschangriff Nass - alte TS

Platz	Feuerwehr	Zeit
1.	Klein Bünzow	32,45 Sekunden
2.	Gützkow	33,95 Sekunden
3.	Groß Polzin	34,415 Sekunden
4.	Ziethen, Löschgruppe Ziethen	36,45 Sekunden
5.	Dargezin	1 Min 09,39 Sekunden

Löschangriff Nass - neue TS

Platz	Feuerwehr	Zeit
1.	Sanz	27,33 Sekunden
2.	Gribow	29,785 Sekunden
3.	Rubkow/Wahlendow	31,86 Sekunden
4.	Karlsburg	33,175 Sekunden
5.	Murchin	35,59 Sekunden
6.	Ziethen, Löschgruppe Menzlin	40,825 Sekunden

Alle Mannschaften haben einen fairen Wettkampf bestritten und haben dort, wo die Pannenhexe zugeschlagen hat, auch einander geholfen.

Dafür allen Kameradinnen und Kameraden ein großes Dankeschön.

Zum Abschluss wurden alle Mannschaften bei der Siegerehrung geehrt. Der Amtswehrführer Kamerad Anklam und der Amtsvorsteher Herr Warbus verabschiedeten an diesem Tag Kamerad Karl-Heinz Rose vor allen Kameradinnen und Kameraden in den Ruhestand.



Kamerad Rose war langjähriger Wehrführer der Feuerwehr Murchin, Amtswehrführer im Amt Ziethen und stellvertretender Amtswehrführer im Amt Züssow. Aber so wie schon am Anfang gesagt, „Aus dem Alter sind wir raus“ gilt dies nicht für einen Kameraden der Feuerwehr. Kamerad Rose bleibt uns weiterhin im Rahmen der Ehrenabteilung der Feuerwehr erhalten.

Die Ausrichtung des Amtsfeuerwehrtages 2012 erfolgte durch die Feuerwehr Lühhannsdorf mit Unterstützung ihrer Bürgermeisterin Frau Hall. Vielen Dank für die gute Vorbereitung.

Zu einem Amtsfeuerwehrtag gehört auch eine gute Versorgung. Dies ist Frau Weigel mit ihrem Team sehr gut gelungen.

Trotz Sturm sind viele Einwohner erschienen, um den Mannschaften beim Wettkämpfen zuzusehen und tatkräftig anzufeuern. Wir danken für ihr Interesse an der Arbeit der Feuerwehr und für ihre Unterstützung.

Abschließend danken wir allen Kameradinnen und Kameraden der Feuerwehren des Amtsgebietes Züssow für ihre ehrenamtliche Tätigkeit und wünschen allen, dass sie stets gesund aus den Einsätzen zurück kommen.

Ihr Fachbereich Bürgerdienste

Bekanntmachung

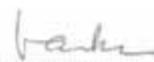
Planfeststellung für das Bauvorhaben Ersatzneubau des Durchlasses im Bahn-km 187,102 bei Klein Bünzow; an der Strecke 6081 Berlin — Stralsund im Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Hamburg/Schwerin vom 11.05.2012, Az.: 57101-571ppi/005-2011#035 liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom 18.06.2012 bis 29.06.2012 im Amt Züssow, Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement in 17506 Gützkow, Pommersche Straße 27 (Rathaus Gützkow) im Zimmer 7, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin, Pestalozzistraße 1, 19053 Schwerin eingesehen werden. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss entsprechend § 74 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern den Betroffenen ge-

genüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt.

Züssow, den 29.05.2012


Warbus
Amtsvorsteher
Amt Züssow



Die öffentliche Bekanntmachung wurde am 29.05.2012 entsprechend der Hauptsatzung des Amtes Züssow auf der Homepage des Amtes Züssow unter „www.amt-zues-sow.de/Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

I. Ausfertigung

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern - Flurneuordnungsbehörde - der

Gemeinde:	Karlsburg	
Gemarkung:	Karlsburg	
Landkreis:	Vorpommern-Greifswald	
Flur:	7	11
Flurstücke:	96/1, 96/2, 97/1, 97/2	77, 98, 134
Gemeinde:	Kemnitz	Klein Bünzow
Gemarkung:	Rappenhagen	Groß Jasedow
Landkreis:	Vorpommern-Greifswald	Vorpommern-Greifswald
Flur:	1	3
Flurstücke:	216	5/1, 5/2, 63, 64/1, 64/2
Gemeinde:	Rubkow	
Gemarkung:	Wahlendow	
Landkreis:	Vorpommern-Greifswald	
Flur:	5	
Flurstücke:	6, 7, 8, 9, 10, 25	

ein Freiwilliges Landtauschverfahren – Karlsburg-Klein Bünzow-Rubkow I - nach § 54 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) durchzuführen.

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung an - bei der Flurneuordnungsbehörde, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Außenstelle Ferdinandshof, Bergstraße 13, in 17379 Ferdinandshof, anzumelden. Die Rechte sind auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie

der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Ferdinandshof, den 02. Mai 2012

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

(Außenstelle Ferdinandshof)

- Flurneueordnungsbehörde -

Bergstraße 13

17379 Ferdinandshof

Im Auftrag

Ausgefertigt:

Staatliches Amt für

Landwirtschaft und

Umwelt Vorpommern

gez. i. V. Dietrich

Ferdinandshof, den 02. Mai 2012

Passenheim

i. A. gez. Holtgräfe



Az.: 5433.24/75-057 I

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Bandelin

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 25.04.2012

Öffentlicher Teil:

Übernahme der Kapelle in Kuntzow

Die Gemeinde Bandelin beschließt die Übernahme der Kapelle Kuntzow mit allen Rechten und Pflichten, die sich aus dem Eigentum ergeben, ab dem 01.01.2012.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Außerplanmäßige Ausgabe für vermessungstechnische Arbeiten im Flurneueordnungsverfahren Bandelin

Die Gemeindevertretung Bandelin beschließt die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 8.300,00 EUR zur Durchführung von Vermessungsarbeiten im Flurneueordnungsverfahren Bandelin.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Nichtöffentlicher Teil

- Grundstücksverkauf in der Gemarkung Bandelin

Gemeinde Gribow

Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Gribow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 04.04.2012 die folgende Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Gribow erlassen:

§ 1

Name/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Gribow.
- (2) Die Gemeinde Gribow führt ein Dienstsiegel, das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und die Umschrift „GEMEINDE GRIBOW“.
- (3) Das Dienstsiegel wird vom Bürgermeister, im Vertretungsfall von seinen Stellvertretern, verwendet.

§ 2

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde und über Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden. Zu diesem Zweck beruft er mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen eine Versammlung der Einwohner ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser auf der darauf folgenden Gemeindevertretersitzung zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, müssen die Möglichkeit erhalten, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung Fragen zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft an alle Gemeindevertreter sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei auch auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3

Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksangelegenheiten

4. Auftragsvergabe

5. Bauanträge

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 5 in öffentlicher Sitzung behandeln.

In nicht aufgeführten Fällen ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner es erfordern.

(3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertreterversammlung beim Bürgermeister eingereicht werden. Sie sind in der Sitzung mündlich zu beantworten. Im Einvernehmen können sie als Anlage zur Niederschrift beigelegt werden, oder der Fragesteller erhält innerhalb von vierzehn Tagen eine schriftliche Nachricht.

§ 4**Ausschüsse**

(1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.

(2) Die Gemeindevertretung bildet entsprechend § 36 KV M-V folgenden Ausschuss, der beratend tätig wird:

Finanzausschuss	Aufgabengebiet Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, privatrechtliche Entgelte, Zusammensetzung 2 Gemeindevertreter
-----------------	---

(3) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich.

(4) Ein Rechnungsprüfungsausschuss wird nicht gebildet. Für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses wird der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes in Anspruch genommen.

§ 5**Bürgermeister**

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V

1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb einer Wertgrenze von 500,00 EUR sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb einer Wertgrenze von 250,00 EUR der Leistungsrate.
2. im Rahmen der Nr. 2 bei überplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt im Einzelfall unterhalb einer Wertgrenze von 10 % des Haushaltsansatzes, jedoch maximal bis zu 250,00 EUR, sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt, im Einzelfall unterhalb der Wertgrenze von 500,00 EUR liegen
3. a) bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb einer Wertgrenze bis 500,00 EUR
b) bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 5.000,00 EUR
c) bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes bis 50.000,00 EUR
d) bei entgeltlicher Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis 200,00 EUR

e) bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbetrag) bis 500,00 EUR und einer Vertragsdauer bis zu 3 Jahren

f) bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen, ausgenommen Bauleistungen gem. VOL bis zu einer Wertgrenze von 500,00 EUR

g) bei Verträgen über Bauleistungen und Lieferungen und Leistungen i. V. mit Bauleistungen gem. VOB bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 EUR

4. im Rahmen der Nr. 4 (die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte) bis zur Wertgrenze von 2.500,00 EUR

5. im Rahmen der Nr. 5 (den Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungs- und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen) bis zu 5.000,00 EUR

Die Gemeindevertretung ist laufend über Entscheidungen im Sinne dieses Absatzes zu unterrichten.

(2) Der Bürgermeister kann Verpflichtungserklärungen der Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bis zu den in Absatz 1 genannten Wertgrenzen allein in einfacher Schriftform ausfertigen. Er kann diese Befugnisse nach Satz 1 auch auf den Amtsvorsteher übertragen, der einen Bediensteten des Amtes beauftragen kann.

(3) Der Bürgermeister entscheidet über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB. Der Bürgermeister informiert die Gemeindevertretung über getroffene Entscheidungen.

(4) Liegen keine gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechtes gemäß § 24 ff BauGB vor, entscheidet der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragter Bediensteter des Amtes. Besteht ein Vorkaufsrecht, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.

(5) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis zu einer Wertgrenze von 100,00 EUR.

§ 6**Entschädigungen**

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Gemeindevertretung
 - des Ausschusses
- eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 EUR.

(2) Ausschussvorsitzende und bei ihrer Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 EUR.

(3) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 EUR monatlich.

(4) Die Stellvertreter erhalten bei Verhinderung des Bürgermeisters für die Dauer der Stellvertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/30 der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters je Tag und keine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von der Gemeinde.

(5) Ehrenamtliche Tätige können nach Maßgabe des Reisekostenrechts auf Antrag Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz erstattet bekommen.

(6) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder einem ähnlichen Organ eines Unternehmens oder einer Einrichtung des privaten Rechts sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie pro Mandat jährlich 100 EUR überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie pro Mandat jährlich 250 EUR, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern pro Mandat jährlich 500 EUR überschreiten.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Gribow erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Amtes Züssow unter der Adresse www.amt-zuessow.de. Das Ortsrecht ist über den Link/den Button „Bekanntmachungen“ zu erreichen. Beim Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow, kann jedermann sich Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen der Gemeinde werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten in den Bürgerbüros des Amtes Züssow bereitgehalten und im Züssower Amtsblatt zeitnah abgedruckt.

Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1, Satz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in Gribow, Chausseestraße 35 (Stellplatz Glascontainer) zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung sowie der Ausschüsse werden mindestens 3 Tage vor der Sitzung öffentlich im Internet, zu erreichen über den Link „Gremien“ über die Homepage des Amtes Züssow unter: www.amt-zuessow.de bekannt gemacht. Für Punkte der Tagesordnung, die nicht öffentlich behandelt werden sollen, gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist.

§ 8

Ortsteile

Die Gemeinde Gribow besteht aus den Ortsteilen:

- 1) Gribow
- 2) Glödenhof

Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

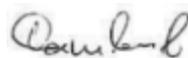
§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Gribow vom 01.07.2004, zuletzt geändert am 22.09.2010, außer Kraft.

Gribow, den 16.05.2012




Tambach
Bürgermeister

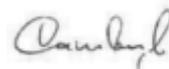
Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald entsprechend § 5 (2) Satz 4 KV M-V am 07.05.2012. Bekannt gemacht am 13.06.2012 im Züssower Amtsblatt Nr. 06/2012

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Gribow, den 16.05.2012



Tambach
Bürgermeister

Rechtsverbindliche öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Gribow im Internet

Die Gemeindevertretung Gribow hat eine neue Hauptsatzung beschlossen.

Diese neue Hauptsatzung wird im Züssower Amtsblatt Nr. 06/2012 am 13.06.2012 bekanntgemacht. Sie tritt einen Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Mit der Hauptsatzung wurde beschlossen, dass amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Gribow rechtsverbindlich im Internet auf der Homepage des Amtes Züssow unter www.amt-zuessow.de veröffentlicht werden. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung im Internet verfügbar ist.

Im Züssower Amtsblatt werden die Bekanntmachungen nachträglich zur Information abgedruckt.

Textfassungen von Satzungen der Gemeinde Gribow werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten in den Bürgerbüros des Amtes Züssow bereitgehalten. Jedermann kann sich auch kostenpflichtig Bekanntmachungen der Gemeinde zusenden lassen.

Ist die Bekanntmachung im Internet infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird diese durch Aushang an der Bekanntma-

chungstafel in Gribow, Chausseestraße 35 (Stellplatz Glascontainer) veröffentlicht.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung sowie der Ausschüsse werden öffentlich im Internet auf der Homepage des Amtes Züssow www.amt-zuessow.de unter „Gremien“ bekannt gemacht.

Gemeinde Groß Kiesow

Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Kiesow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 16.04.2012 die folgende Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Kiesow erlassen:

§ 1

Name/Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde führt den Namen Groß Kiesow.

(2) Die Gemeinde Groß Kiesow führt ein Dienstsiegel, das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und die Umschrift „GEMEINDE GROß KIESOW“.

(3) Das Dienstsiegel wird vom Bürgermeister, im Vertretungsfall von seinen Stellvertretern vorbehalten, verwendet.

§ 2

Rechte der Einwohner

(1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde und über Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden. Zu diesem Zweck beruft er mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen eine Versammlung der Einwohner ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser auf der darauf folgenden Gemeindevertretersitzung zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, müssen die Möglichkeit erhalten, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung Fragen zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft an alle Gemeindevertreter sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei auch auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3

Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksangelegenheiten
4. Auftragsvergabe
5. Bauanträge

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 5 in öffentlicher Sitzung behandeln.

In nicht aufgeführten Fällen ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen einzelner es erfordern.

(3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Sie sind in der Sitzung mündlich zu beantworten. Im Einvernehmen können sie als Anlage zur Niederschrift beigefügt werden oder der Fragesteller erhält innerhalb von vierzehn Tagen eine schriftliche Nachricht.

§ 4

Ausschüsse

(1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.

(2) Die Gemeindevertretung bildet entsprechend § 36 KV M-V 3 Ausschüsse, die beratend tätig werden.

Finanzausschuss

Aufgabengebiet

Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, privatrechtliche Entgelte,

Zusammensetzung

3 Gemeindevertreter,

2 sachkundige Einwohner

Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt

Aufgabengebiet

Flächennutzungsplan, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Ortsgestaltung

Zusammensetzung

4 Gemeindevertreter, 3 sachkundige Einwohner

Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport

Aufgabengebiet

Jugend, Kultur und Sport, Kinder und Senioren und soziale Angelegenheiten in der Gemeinde, Tourismus

Zusammensetzung

4 Gemeindevertreter, 3 sachkundige Einwohner

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(4) Ein Rechnungsprüfungsausschuss wird nicht gebildet.

Für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses wird der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes in Anspruch genommen.

§ 5

Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V

1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb einer Wertgrenze von 500,00 EUR sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb einer Wertgrenze von 250,00 EUR der Leistungsrate.
2. im Rahmen der Nr. 2 bei überplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt im Einzelfall unterhalb einer Wertgrenze von 10 % des Haushaltsansatzes, jedoch maximal bis zu 250,00 EUR, sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt, im Einzelfall unterhalb der Wertgrenze von 500,00 EUR liegen
3.
 - a) bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb einer Wertgrenze bis 500,00 EUR
 - b) bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 5.000,00 EUR
 - c) bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes bis 50.000,00 EUR
 - d) bei entgeltlicher Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis 200,00 EUR
 - e) bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbetrag) bis 500,00 EUR und einer Vertragsdauer bis zu 3 Jahren
 - f) bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen, ausgenommen Bauleistungen gem. VOL bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 EUR
 - g) bei Verträgen über Bauleistungen und Lieferungen und Leistungen i. V. mit Bauleistungen gem. VOB bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 EUR
4. im Rahmen der Nr. 4 (die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte) bis zur Wertgrenze von 2.500,00 EUR
5. im Rahmen der Nr. 5 (den Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungs- und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen) bis zu 5.000,00 EUR

Die Gemeindevertretung ist laufend über Entscheidungen im Sinne dieses Absatzes zu unterrichten.

(2) Der Bürgermeister kann Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu den in Absatz 1 genannten Wertgrenzen allein in einfacher Schriftform ausfertigen. Er kann diese Befugnisse nach Satz 1 auch auf den Amtsvorsteher übertragen, der einen Bediensteten des Amtes beauftragen kann.

(3) Der Bürgermeister entscheidet über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB. Zu der Entscheidungsfindung soll der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt einbezogen werden.

Der Bürgermeister informiert die Gemeindevertretung über getroffene Entscheidungen.

(4) Liegen keine gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechtes gemäß §§ 24 ff BauGB vor, entscheidet der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragter Bediensteter des Amtes. Besteht ein Vorkaufsrecht, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.

(5) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis zu einer Wertgrenze von 100,00 EUR.

§ 6

Entschädigungen

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Gemeindevertretung
- des Ausschusses

eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 EUR.

(2) Der Ausschussvorsitzende erhält für jede von ihm geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 EUR.

(3) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 730,00 EUR monatlich.

(4) Die Stellvertreter erhalten bei Verhinderung des Bürgermeisters für die Dauer der Stellvertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/30 der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters je Tag und keine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von der Gemeinde.

(5) Die sachkundigen Einwohner erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 EUR für die Teilnahme an Ausschusssitzungen.

(6) Ehrenamtlich Tätige können nach Maßgabe des Reisekostenrechts auf Antrag Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz erstattet bekommen.

(7) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder einem ähnlichen Organ eines Unternehmens oder einer Einrichtung des privaten Rechts sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie pro Mandat jährlich 100 EUR überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie pro Mandat jährlich 250 EUR, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern pro Mandat jährlich 500 EUR überschreiten.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Groß Kiesow erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Amtes Züssow unter der Adresse www.amt-zuessow.de. Das Ortsrecht ist über den Link/den Button „Bekanntmachungen“ zu erreichen. Beim Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow, kann jedermann sich Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen der Gemeinde werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten in den Bürgerbüros des Amtes Züssow bereitgehalten und im Züssower Amtsblatt zeitnah abgedruckt.

Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1, Satz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in Groß Kiesow, Schulstraße 1 a (vor dem Gebäude) zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung sowie der Ausschüsse werden mindestens 3 Tage vor der Sitzung öffentlich im Internet, zu erreichen über den Link „Gremien“ über die Homepage des Amtes Züssow unter: www.amt-zuessow.de bekannt gemacht. Für Punkte der Tagesordnung, die nicht öffentlich behandelt werden sollen, gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist.

§ 8

Ortsteile

Die Gemeinde Groß Kiesow besteht aus den Ortsteilen:

1. Dambeck
2. Groß Kiesow
3. Groß Kiesow Meierei
4. Kessin
5. Klein Kiesow
6. Krebsow
7. Sanz (mit den Höfen 1, 3, 4, 5, 6 und 7)
8. Schlagtow
9. Schlagtow Meierei
10. Strellin

Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Groß Kiesow vom 13.09.1999, zuletzt geändert am 23.08.2010, außer Kraft.

Groß Kiesow, den 16.05.2012



Wohlers
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald entsprechend § 5 (2) Satz 4 KV M-V am 07.05.2012

Bekannt gemacht am 13.06.2012 im Züssower Amtsblatt Nr. 06/2012

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Groß Kiesow den 16.05.2012



Wohlers
Bürgermeister

Rechtsverbindliche öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Groß Kiesow im Internet

Die Gemeindevertretung Groß Kiesow hat eine neue Hauptsatzung beschlossen.

Diese neue Hauptsatzung wird im Züssower Amtsblatt Nr. 06/2012 am 13.06.2012 bekanntgemacht. Sie tritt einen Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Mit der Hauptsatzung wurde beschlossen, dass amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Groß Kiesow rechtsverbindlich im Internet auf der Homepage des Amtes Züssow unter www.amt-zuessow.de veröffentlicht werden. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung im Internet verfügbar ist.

Im Züssower Amtsblatt werden die Bekanntmachungen nachträglich zur Information abgedruckt.

Textfassungen von Satzungen der Gemeinde Groß Kiesow werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten in den Bürgerbüros des Amtes Züssow bereitgehalten. Jedermann kann sich auch kostenpflichtig Bekanntmachungen der Gemeinde zusenden lassen.

Ist die Bekanntmachung im Internet infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in Groß Kiesow, Schulstraße 1 a (vor dem Gebäude) veröffentlicht.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung sowie der Ausschüsse werden öffentlich im Internet auf der Homepage des Amtes Züssow www.amt-zuessow.de unter „Gremien“ bekannt gemacht.

Gemeinde Groß Polzin

Sprechzeiten des Bürgermeisters der Gemeinde Groß Polzin

Ab 01.06.2012 finden die Sprechzeiten des Bürgermeisters im Beratungsraum im FFW-Gerätehaus in Groß Polzin statt.

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 14.05.2012

Öffentlicher Teil:

Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Polzin für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.05.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt

- | | |
|--|-----------------|
| a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf | 411.000,00 EUR |
| der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf | 539.700,00 EUR |
| der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf | -128.700,00 EUR |
| b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf | 0,00 EUR |
| der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 EUR |
| der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf | 0,00 EUR |
| c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf | -128.700,00 EUR |
| die Einstellung in Rücklagen auf | 0,00 EUR |
| die Entnahmen aus Rücklagen auf | 0,00 EUR |
| das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf | -128.700,00 EUR |

2. im Finanzhaushalt

- | | |
|--|----------------|
| a) die ordentlichen Einzahlungen auf | 448.800,00 EUR |
| die ordentlichen Auszahlungen auf | 435.200,00 EUR |
| der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf | 13.600,00 EUR |
| b) die außerordentlichen Einzahlungen auf | 0,00 EUR |
| die außerordentlichen Auszahlungen auf | 0,00 EUR |
| der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf | 0,00 EUR |
| c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 5.500,00 EUR |
| die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 17.500,00 EUR |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | -12.000,00 EUR |
| d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 30.400,00 EUR |
| die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 32.000,00 EUR |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | -1.600,00 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen

(Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0,00 EUR.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

wird festgesetzt auf 0,00 EUR

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt

auf 44.260,00 EUR

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 350 v. H. |

2. Gewerbesteuer auf

300 v. H.

§ 6

Amtsumlage

entfällt

§ 7

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2,25 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug 0,00 EUR

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 0,00 EUR

und zum 31.12. des Haushaltsjahres 0,00 EUR

Das Eigenkapital kann zurzeit nicht ausgewiesen werden, da die Bilanz noch nicht fertiggestellt ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Polzin
Die Gemeindevertretung Groß Polzin beschließt die Neufassung der Hauptsatzung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen

des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ für die Gemeinde Groß Polzin

Die Gemeindevertretung Groß Polzin beschließt auf ihrer Sitzung am 14.05.2012 die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ für die Gemeinde Groß Polzin mit der dazugehörigen Kalkulation.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Annahme einer Spende

Die Gemeindevertretung Groß Polzin beschließt die Annahme einer Spende von 100,00 EUR von der Firma Straßenbauunternehmen Heinz Schubbert, Demminer Landstraße 4a, 17389 Anklam für das Dorffest in Quilow am 02.06.2012.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Annahme einer Spende

Die Gemeindevertretung Groß Polzin beschließt die Annahme einer Spende von 100,00 EUR von der Firma Fred Fachtner, Dorfstraße 4 e, 17509 Katzow für das Dorffest in Quilow am 02.06.2012.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Annahme einer Spende

Die Gemeindevertretung beschließt die Annahme einer Spende von 75,00 EUR von der Firma Anklamer-Bauen-Wohnen-Sanieren für das Dorffest in Quilow 02.06.2012.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Annahme einer Spende

Die Gemeindevertretung beschließt die Annahme einer Spende von 100,00 EUR vom Landwirtschaftsbetrieb Weit in Groß Polzin, OT Quilow für das Dorffest in Quilow am 02.06.2012.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Annahme einer Spende

Die Gemeindevertretung beschließt die Annahme einer Spende von 100,00 EUR von der Firma A. Görs Speditions- und Handelsgesellschaft mbH in Gützkow für das Dorffest in Quilow 02.06.2012.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Annahme einer Spende

Die Gemeindevertretung beschließt die Annahme einer Spende von 50,00 EUR von der Firma Autohaus Gnisch GmbH, Dorfstr. 18 a, 17390 Ziethen für das Dorffest in Quilow am 02.06.2012.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Nichtöffentlicher Teil

Grundsatzentscheidung über Grundstücksverkauf, Wohngrundstück in Pätschow

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ für die Gemeinde Groß Polzin

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung, des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Neufassung der Bekanntgabe vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V Nr. 7 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Groß Polzin vom 14.05.2012 folgende Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ erlassen:

Artikel 1

Änderung des § 3 Gebührenmaßstab

Die Satzung der Gemeinde Groß Polzin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ vom 17.05.2001, geändert durch die Dritte Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ vom 10.11.2009 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs 2 erhält folgende Änderung:

Die Gebühr wird nach Beitragseinheiten festgesetzt. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:

a) 1,0 ha Bauland (Baugrundstücke)	21,20 €
b) 1,0 ha Flächen anderer Nutzung	12,40 €
c) 1,0 ha Gartenland	12,40 €
d) 1,0 ha Straßen und Wege	24,75 €

- e) 1,0 ha Acker—und Grünland 13,47 €
 f) 1,0 ha Wald-, Un- und
 Brachland, Ödland, Teich, Weiher, Sumpf 6,19 €

Artikel 2

§ 7 Inkrafttreten

Die Vierte Satzung zur Änderung der Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Groß Porzin, den 21.05.2012

S. Hübner
 Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald entsprechend § 5 (2) Satz 4 KV M-V am 24.05.2012

Bekannt gemacht am 13.06.2012 im Züssower Amtsblatt Nr. 06/2012

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigung- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Groß Polzin den 21.05.2012

S. Hübner
 Bürgermeister

Grundstücksangebot: Groß Polzin - Stallgebäude

Die Gemeinde Groß Polzin veräußert eine Gebäude- und Freifläche mit einem ungenutzten Gebäude.



Lagehinweis: an der Dorfstraße in Groß Polzin
 Größe: 1.250 qm
 Status: A
 Verkehrswert: 5.000,00 EUR

In das Gutachten über den Verkehrswert/Marktwert für das bebaute Grundstück in 17390 Groß Polzin, Dorfstraße (Gemarkung Groß Polzin, Flur 1, Flurstück 29/1) können Kaufinteressenten im Amt Züssow, Fachbereich Gebäude- und Grundstücksmanagement in 17506 Gützkow, Pommersche Straße 27 einsehen.

Weitere Informationen erhalten Sie im Amt Züssow
 Fachbereich Gebäude- und Grundstücksmanagement von Frau Muschter, Tel. 038355 643215



Grundstücksangebot in Pättschow



Die Gemeinde Groß Polzin schreibt das bebaute, leer stehende Wohngrundstück, gelegen in 17506 Groß Polzin/OT Pättschow, Pättschow Nr. 11/12 zum Verkauf aus.

Gemarkung:	Pättschow
Flur:	1
Flurstück:	335
Grundstücksfläche:	2.836 qm
Wert des Grund und Bodens:	5 EUR/qm

Das Grundstück ist mit einem sanierungsbedürftigen eingeschossigen Doppelhaus und diversen Nebengebäuden bebaut.

Alle mit der Veräußerung im Zusammenhang stehenden Kosten trägt der Erwerber.

Gebote sind in einem verschlossenen Umschlag bis zum 31.07.2012 zu richten an die Gemeinde Groß Polzin über Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow, AZ: Kaufgebot Wohnhaus Pätschow

Grabowski
Bürgermeister

Gemeinde Karlsburg

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 07.05.2012

Öffentlicher Teil:

Beschluss zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Teichweg“ für die Baufläche 2 nördlich des Nepziner Weges

Beschluss der Gemeindevertretung Karlsburg zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Teichweg“ für die Baufläche 2 nördlich des Nepziner Weges

1.
Für das im beiliegenden Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet der

Gemarkung	Karlsburg
Flur	2
Flurstücke	161/27, 161/28, 161/47 bis 161/49, 163/6 bis 163/9, 164/9 und 164/10
Fläche	rd. 4.028 qm

beschließt die Gemeindevertretung Karlsburg die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Teichweg“ für die Baufläche 2 nördlich des Nepziner Weges.

2. Anlass, Ziel und Zweck der Planänderung

Anlass für die Aufstellung der 3. Planänderung sind

- A. konkrete Bauanfragen im Änderungsgebiet und
- B. die Notwendigkeit der Anpassung von textlichen Festsetzungen an die vorhandene städtebauliche Situation und die aktuellen rechtlichen Grundlagen.

Folgende konkrete Ziele werden mit der Planänderung verfolgt:

- A. Für Grundstücke im Planänderungsgebiet liegen der Gemeinde Planungsvorstellungen von Bauherren vor, die von den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 1 hinsichtlich der Bauweise abweichen. Zulässig sind bisher nur Hausgruppen, nachgefragt ist jedoch Einzelhausbebauung.
- B. Es sollen Modifizierung der Festsetzungen z. B. zu den Trauf- und Firshöhen sowie zur Dachneigung unter Berücksichtigung des Einfügungsgebotes in die umgebende Bebauung erfolgen.
Die ursprünglichen Festsetzungen wurden auf ihre Praktikabilität überprüft und die von der Gemeinde im Vorfeld für andere Bauherren erteilten Befreiungsanträge von Festsetzungen des Bebauungsplanes in die Betrachtung einbezogen.

Der Zweck der Bebauungsplanänderung besteht vor allem darin den Anreiz für Ansiedlungswillige zu verbessern und mehr Gestaltungsfreiheit bei der Objektplanung zu eröffnen.

Die Änderung soll zu einer zügigen Komplettierung des Bebauungsensembles beitragen.

Außerdem stellt der Verkauf der Grundstücke eine wichtige Einnahmequelle für den gemeindlichen Haushalt dar. Da die geänderten Planungsabsichten mit den Festsetzungen der Ursprungssatzung i. d. F. der 2. Änderung derzeit noch nicht übereinstimmen, muss über die Aufstellung einer Bebauungsplanänderung eine Anpassung der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen an die aktuellen Planungsziele erfolgen.

Die 3. Planänderung wird auf Grundlage aktueller Katasterunterlagen erstellt und die Festsetzungen den aktuellen Rechtsgrundlagen angepasst.

3.

Die Planungskosten für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 werden durch die Gemeinde Karlsburg verauslagt.

Mit der Ausarbeitung der Planunterlagen wurde das Planungsbüro USEDOM Projektentwicklungsgesellschaft mbH, 17449 Trassenheide, Strandstraße 1 a beauftragt.

4.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt, da die Planänderung die Grundzüge des Bauleitplans nicht berührt. Gemäß § 13 (2) BauGB wird von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 (2) 2. BauGB und Aufforderung der von der 3. Planänderung berührten Behörden zur Stellungnahme gemäß § 13 (2) 3. BauGB durchgeführt.

5.

Entsprechend § 13 (3) BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 (5) Satz 3 und § 10 (4) abgesehen; § 4c (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

6.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Beschluss über den Entwurf und die Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Teichweg“ für die Baufläche 2 nördlich des Nepziner Weges

Beschluss der Gemeindevertretung Karlsburg über den Entwurf und die Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Teichweg“ für die Baufläche 2 nördlich des Nepziner Weges

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Teichweg“ ist aus beigefügtem Übersichtsplan ersichtlich und umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung	Karlsburg
Flur	2
Flurstücke	161/27, 161/28, 161/47 bis 161/49, 163/6 bis 163/9, 164/9 und 164/10
Fläche	rd. 4.028 qm

Das Bebauungsplangebiet Nr. 1 „Teichweg“ befindet sich am südwestlichen Ortsrand von Karlsburg und erstreckt sich westlich der Gartenstraße und nördlich des Nepziner Weges über eine Fläche von rd. 3 ha. Die Bauflächen gruppieren sich um die im Zentrum des Gebietes vorhandene öffentliche Grünfläche mit Teich.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 umfasst nicht den gesamten Geltungsbereich der Ursprungssatzung sondern lediglich die als Baufläche 2 bezeichneten Grundstücke nördlich des Nepziner Weges.

1.
Die Entwürfe der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Teichweg“ mit der Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und dem Entwurf der Begründung werden in der vorliegenden Fassung von 05-2012 gebilligt.

2.
Die Entwürfe der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Teichweg“ mit der Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und dem Entwurf der Begründung von 05-2012 sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden von der Auslegung zu benachrichtigen.

3.
Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Teichweg“ wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt, da die Planänderung die Grundzüge des Bauleitplans nicht berührt.

Gemäß § 13 (2) BauGB wird von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 (2) 2. BauGB und Aufforderung der von der Planänderung berührten Behörden zur Stellungnahme gemäß § 13 (2) 3. BauGB durchgeführt.

4.
Entsprechend § 13 (3) BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4c (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

5.
Der Beschluss ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 9
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Außerplanmäßige Ausgabe zur Schaffung eines Trinkwasseranschlusses für den Festplatz in Karlsburg

Die Gemeindevertretung Karlsburg beschließt die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 2.300,00 EUR zur Herstellung eines Trinkwasseranschlusses auf dem Festplatz in Karlsburg.

Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 9
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Annahme einer Spende

Die Gemeindevertretung beschließt die Annahme einer Spende von 600,00 Euro von der Firma Renertec GmbH Brachtal für das Dorffest 2012 in der Gemeinde Karlsburg.

Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 9
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Annahme einer Spende

Die Gemeindevertretung beschließt die Annahme einer Spende von 200,00 Euro von der E.ON edis AG, Regionalbereich Vorpommern Upahl für das Dorffest in Karlsburg 2012.

Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 9
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Annahme einer Spende

Die Gemeindevertretung beschließt die Annahme einer Spende von 500,00 Euro von der Agrar GmbH Karlsburg für das Dorffest in Karlsburg 2012.

Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 9
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Annahme einer Spende

Die Gemeindevertretung beschließt die Annahme einer Spende von 500,00 Euro von der Jagdgenossenschaft Karlsburg für das Dorffest in Karlsburg 2012.

Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 9
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Nichtöffentlicher Teil:

- Grundstücksverkauf im B-Plan Gebiet Teichweg

Bekanntmachung der Gemeindevertretung Karlsburg über den Beschluss Nr. B/GV Ka/2012/011 vom 07.05.2012 zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Teichweg“

für die Baufläche 2 nördlich des Nepziner Weges

- Für das im beiliegenden Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet der Gemarkung Karlsburg Flur 2 Flurstücke 161/27, 161/28, 161/47 bis 161/49, 163/6 bis 163/9, 164/9 und 164/10 Fläche rd. 4.028 qm hat die Gemeindevertretung Karlsburg in der öffentlichen Sitzung am 07.05.2012 die Aufstellung der 3. Än-

derung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Teichweg“ für die Baufläche 2 nördlich des Nepziner Weges beschlossen.

2. Anlass, Ziel und Zweck der Planänderung

Anlass für die Aufstellung der 3. Planänderung ist

- A. konkrete Bauanfragen im Änderungsgebiet und
- B. die Notwendigkeit der Anpassung von textlichen Festsetzungen an die vorhandene städtebauliche Situation und die aktuellen rechtlichen Grundlagen.

Folgende konkrete Ziele werden mit der Planänderung verfolgt:

- A. Für Grundstücke im Planänderungsgebiet liegen der Gemeinde Planungsvorstellungen von Bauherren vor, die von den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 1 hinsichtlich der Bauweise abweichen.

Zulässig sind bisher nur Hausgruppen, nachgefragt ist jedoch Einzelhausbebauung.

- B. Es sollen Modifizierung der Festsetzungen z. B. zu den Traut- und Firsthöhen sowie zur Dachneigung unter Berücksichtigung des Einfügungsgebotes in die umgebende Bebauung erfolgen.

Die ursprünglichen Festsetzungen wurden auf ihre Praktikabilität überprüft und die von der Gemeinde im Vorfeld für andere Bauherren erteilten Befreiungsanträge von Festsetzungen des Bebauungsplanes in die Betrachtung einbezogen.

Der Zweck der Bebauungsplanänderung besteht vor allem darin den Anreiz für Ansiedlungswillige zu verbessern und mehr Gestaltungsfreiheit bei der Objektplanung zu eröffnen.

Die Änderung soll zu einer zügigen Komplettierung des Bebauungsensembles beitragen.

Außerdem stellt der Verkauf der Grundstücke eine wichtige Einnahmequelle für den gemeindlichen Haushalt dar.

Da die geänderten Planungsabsichten mit den Festsetzungen der Ursprungssatzung i. d. F. der 2. Änderung derzeit noch nicht übereinstimmen, muss über die Aufstellung einer Bebauungsplanänderung eine Anpassung der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen an die aktuellen Planungsziele erfolgen.

Die 3. Planänderung wird auf Grundlage aktueller Katasterunterlagen erstellt und die Festsetzungen den aktuellen Rechtsgrundlagen angepasst.

- 3. Die Planungskosten für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 werden durch die Gemeinde Karlsburg getragen.

Mit der Ausarbeitung der Planunterlagen wurde das Planungsbüro USEDOM Projektentwicklungsgesellschaft mbH, 17449 Trassenheide, Strandstraße 1 a beauftragt.

- 4. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt, da die Planänderung die Grundzüge des Bauleitplans nicht berührt.

Gemäß § 13 (2) BauGB wird von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 (2) 2. BauGB und Aufforderung der von der 3. Planänderung berührten Behörden zur Stellungnahme gemäß § 13 (2) 3. BauGB durchgeführt.

- 5. Entsprechend § 13 (3) BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4

BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 (5) Satz 3 und § 10 (4) abgesehen; § 4c (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

- 6. Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Karlsburg, den 14.05.2012
Der Bürgermeister



Satzung der Gemeinde Karlsburg

über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Teichweg“ für die Baufläche 2 nördlich des Nepziner Weges



Bekanntmachung der Gemeinde Karlsburg zum Beschluss Nr. B/GV Ka/2012/011 vom 07.05.2012 über den Entwurf und die Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Teichweg“

für die Baufläche 2 nördlich des Nepziner Weges

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Teichweg“ ist aus beigefügtem Übersichtsplan ersichtlich und umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung	Karlsburg
Flur	2
Flurstücke	161/27, 161/28, 161/47 bis 161/49, 163/6 bis 163/9, 164/9 und 164/10
Fläche	rd. 4.028 qm

Das Bebauungsplangebiet Nr. 1 „Teichweg“ befindet sich am südwestlichen Ortsrand von Karlsburg und erstreckt sich westlich der Gartenstraße und nördlich des Nepzi-

ner Weges über eine Fläche von rd. 3 ha. Die Bauflächen gruppieren sich um die im Zentrum des Gebietes vorhandene öffentliche Grünfläche mit Teich.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 umfasst nicht den gesamten Geltungsbereich der Ursprungssatzung sondern lediglich die als Baufläche 2 bezeichneten Grundstücke nördlich des Nepziner Weges.

1.

Die Gemeindevertretung Karlsburg hat in der öffentlichen Sitzung am 07.05.2012 den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Teichweg“ mit der Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und dem Entwurf der Begründung in der Fassung von 05-2012 gebilligt.

2.

Der von der Gemeindevertretung Karlsburg in der öffentlichen Sitzung am 07.05.2012 gebilligte Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Teichweg“ mit der Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und dem Entwurf der Begründung in der Fassung von 05-2012 liegt gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 21.05.2012 bis zum 22.06.2012 im Bauamt des Amtes Züssow, Bürgerbüro Gützkow in 17506 Gützkow, Pommersche Str. 27 während folgender Zeiten:

dienstags von	08:00 Uhr - 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr - 18:00 Uhr und
donnerstags von	08:00 Uhr - 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr - 16:00 Uhr und
freitags von	08:00 Uhr - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zur Planänderung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der abschließenden Beschlussfassung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Teichweg“ unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

3.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Teichweg“ wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt, da die Planänderung die Grundzüge des Bauleitplans nicht berührt.

Gemäß § 13 (2) BauGB wird von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 (2) 2. BauGB und Aufforderung der von der Planänderung berührten Behörden zur Stellungnahme gemäß § 13 (2) 3. BauGB durchgeführt.

4.

Entsprechend § 13 (3) BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2, welche Arten umweltbezogener Infor-

mationen verfügbar sind, abgesehen; § 4c (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

5.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Karlsburg, den 14.05.2012

Der Bürgermeister *[Handwritten Signature]*



Satzung der Gemeinde Karlsburg

über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Teichweg“ für die Baufläche 2 nördlich des Nepziner Weges



Gemeinde Kölzin

Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Kölzin

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVObI. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 28.03.2012 die folgende Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Kölzin erlassen:

§ 1

Name/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Kölzin.
- (2) Die Gemeinde Kölzin führt ein Dienstsiegel, das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und die Umschrift „GEMEINDE KÖLZIN“.
- (3) Das Dienstsiegel wird vom Bürgermeister, im Vertretungsfall von seinen Stellvertretern, verwendet.

§ 2

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde und über Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde

oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden. Zu diesem Zweck beruft er mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen eine Versammlung der Einwohner ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser auf der darauf folgenden Gemeindevertretersitzung zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, müssen die Möglichkeit erhalten, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung Fragen zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft an alle Gemeindevertreter sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3

Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksangelegenheiten
4. Auftragsvergabe
5. Bauanträge

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 5 in öffentlicher Sitzung behandeln.

In nicht aufgeführten Fällen ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner es erfordern.

(3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Sie sind in der Sitzung mündlich zu beantworten. Im Einvernehmen können sie als Anlage zur Niederschrift beigefügt werden oder der Fragesteller erhält innerhalb von vierzehn Tagen eine schriftliche Nachricht.

§ 4

Ausschüsse

(1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.

(2) Die Gemeindevertretung bildet entsprechend § 36 KV M-V folgenden Ausschuss, der beratend tätig wird:

Finanzausschuss	Aufgabengebiet Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, privatrechtliche Entgelte,
	Zusammensetzung 3 Gemeindevertreter

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(4) Ein Rechnungsprüfungsausschuss wird nicht gebildet. Für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses wird der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes in Anspruch genommen.

§ 5

Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V

1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb einer Wertgrenze von 500,00 EUR sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb einer Wertgrenze von 250,00 EUR der Leistungsrate.
2. im Rahmen der Nr. 2 bei überplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt im Einzelfall unterhalb einer Wertgrenze von 10 % des Haushaltsansatzes, jedoch maximal bis zu 250,00 EUR, sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt, im Einzelfall unterhalb der Wertgrenze von 500,00 EUR liegen
 3. a) bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb einer Wertgrenze bis 500,00 EUR
 - b) bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 5.000,00 EUR
 - c) bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes bis 50.000,00 EUR
 - d) bei entgeltlicher Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis 200,00 EUR
 - e) bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbetrag) bis 500,00 EUR und einer Vertragsdauer bis zu 3 Jahren
 - f) bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen, ausgenommen Bauleistungen gem. VOL bis zu einer Wertgrenze von 500,00 EUR
 - g) bei Verträgen über Bauleistungen und Lieferungen und Leistungen i. V. mit Bauleistungen gem. VOB bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 EUR
4. im Rahmen der Nr. 4 (die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte) bis zur Wertgrenze von 2.500,00 EUR
5. im Rahmen der Nr. 5 (den Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungs- und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bauplanen) bis zu 5.000,00 EUR

Die Gemeindevertretung ist laufend über Entscheidungen im Sinne dieses Absatzes zu unterrichten.

(2) Der Bürgermeister kann Verpflichtungserklärungen der Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bis zu den in Absatz 1 genannten Wertgrenzen allein in einfacher Schriftform ausfertigen. Er kann diese Befugnisse nach Satz 1 auch auf den Amtsvorsteher übertragen, der einen Bediensteten des Amtes beauftragen kann.

(3) Der Bürgermeister entscheidet über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB. Der Bürgermeister informiert die Gemeindevertretung über getroffene Entscheidungen.

(4) Liegen keine gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechtes gemäß §§ 24

ff BauGB vor, entscheidet der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragter Bediensteter des Amtes. Besteht ein Vorkaufsrecht, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.

(5) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis zu einer Wertgrenze von 100,00 EUR.

§ 6

Entschädigungen

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Gemeindevertretung
- des Ausschusses

eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 EUR.

(2) Ausschussvorsitzende und bei ihrer Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,00 EUR.

(3) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,00 EUR monatlich.

(4) Die Stellvertreter erhalten bei Verhinderung des Bürgermeisters für die Dauer der Stellvertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/30 der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters je Tag und keine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von der Gemeinde.

(5) Ehrenamtlich Tätige können nach Maßgabe des Reisekostenrechts auf Antrag Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz erstattet bekommen.

(6) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder einem ähnlichen Organ eines Unternehmens oder einer Einrichtung des privaten Rechts sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie pro Mandat jährlich 100 EUR überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie pro Mandat jährlich 250 EUR, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern pro Mandat jährlich 500 EUR überschreiten.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Kölzin erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Amtes Züssow unter der Adresse www.amt-zuessow.de. Das Ortsrecht ist über den Link/den Button „Bekanntmachungen“ zu erreichen. Beim Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow, kann jedermann sich Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen der Gemeinde werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten in den Bürgerbüros des Amtes Züssow bereitgehalten und im Züssower Amtsblatt zeitnah abgedruckt.

Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1, Satz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausge-

legten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in Kölzin an der Kreuzung Hauptstraße, im Winkel der Wohngrundstücke Hauptstraße 1a und 1b zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung sowie der Ausschüsse werden mindestens 3 Tage vor der Sitzung öffentlich im Internet, zu erreichen über den Link „Gremien“ über die Homepage des Amtes Züssow unter: www.amt-zuessow.de bekannt gemacht. Für Punkte der Tagesordnung, die nicht öffentlich behandelt werden sollen, gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist.

§ 8

Ortsteile

Die Gemeinde Kölzin besteht aus den Ortsteilen:

- 1) Kölzin
- 2) Dargezin
- 3) Dargezin-Vorwerk
- 4) Fritzwow
- 5) Upatel

Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

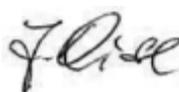
§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Kölzin vom 13.07.2004, zuletzt geändert am 08.07.2010, außer Kraft.

Kölzin, den 08.05.2012



J. Dinse
Bürgermeisterin



Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald entsprechend § 5 (2) Satz 4 KV M-V am 19.04.2012

Bekannt gemacht am 13.06.2012 im Züssower Amtsblatt Nr. 06/2012

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Kölzin, den 08.05.2012



J. Dinse
Bürgermeisterin

Rechtsverbindliche öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Kölzin im Internet

Die Gemeindevertretung Kölzin hat eine neue Hauptsatzung beschlossen.

Diese neue Hauptsatzung wird im Züssower Amtsblatt Nr. 06/2012 am 13.06.2012 bekanntgemacht. Sie tritt einen Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Mit der Hauptsatzung wurde beschlossen, dass amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Kölzin rechtsverbindlich im Internet auf der Homepage des Amtes Züssow unter www.amt-zuessow.de veröffentlicht werden. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung im Internet verfügbar ist.

Im Züssower Amtsblatt werden die Bekanntmachungen nachträglich zur Information abgedruckt.

Textfassungen von Satzungen der Gemeinde Kölzin werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten in den Bürgerbüros des Amtes Züssow bereitgehalten. Jedermann kann sich auch kostenpflichtig Bekanntmachungen der Gemeinde zusenden lassen.

Ist die Bekanntmachung im Internet infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in Kölzin, Schulstraße 1 a (vor dem Gebäude) veröffentlicht.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung sowie der Ausschüsse werden öffentlich im Internet auf der Homepage des Amtes Züssow www.amt-zuessow.de unter „Gremien“ bekannt gemacht.

Gemeinde Murchin

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 08.05.2012

Öffentlicher Teil:

Ergänzender Beschluss der Gemeinde Murchin über die Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Gelände des ehem. Depots Relzow“

Die Gemeindevertretung Murchin beschließt die Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Gelände des ehem. Depots Relzow“:

Ergänzender Beschluss der Gemeinde Murchin über die Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Gelände des ehem. Depots Relzow“

Die Gemeindevertretung Murchin hat am 05.05.2011 den Beschluss über die Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Gelände des ehemaligen Depots Relzow“ gefasst. Der Beschluss ist ortsüblich im Züssower Amtsblatt Nr. 07 am 13.07.2011 bekanntgemacht worden.

1. Der Geltungsbereich von bisher ca. 4,8 ha in der Gemarkung Relzow
Flur 2 Flurstücke 318/8 (tlw.), 318/9 (tlw.),
wird um ca. 3200 qm des Flurstückes 318/9 der Flur 2 der Gemarkung Relzow auf insgesamt ca. 5,1 ha erweitert. (Geltungsbereich gemäß Übersichtsplan)
2. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen neben einer Hydrothermalcarbonisierungsanlage (HTC) weitere Anlagen allgemein zugelassen werden, die der energetischen Verwertung von Biomasse dienen, wie z. B. ein Holzheizkraftwerk. Es soll ein Sondergebiet zur Bioenergieerzeugung entstehen (SO_{Bio}). Aus Gründen der sich geänderten global wirtschaftlichen Entwicklung wird der Planungsansatz zur Lagerung, Konfektionierung und Vormontage von Gestellen für Photovoltaikanlagen nicht weiter verfolgt. Dem gegenüber soll die Zulässigkeit der Lagerung von Holzkomponenten für den Betrieb des Holzkraftwerkes und der HTC-Anlage, der Produktionsvorbereitung bzw. der Zerkleinerung von Holzkomponenten, sowie Konfektionierung und Endmontage von Metallkomponenten für die Herstellung von Stromspeichergeräten planungsrechtlich geregelt werden. Im Plangeltungsbereich ist die Zulässigkeit von Anlagen der Verwaltung, Forschung und Entwicklung, von Wohnunterkünften für Betriebsangehörige und eines Sozialgebäudes für Beschäftigte zu regeln. Weiterhin sollen maximal 15 m hohe Windräder zur Stromerzeugung zugelassen werden.
3. Die Planung wird nach §§ 2 ff BauGB aufgestellt. Eine Umweltprüfung ist durchzuführen.
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB soll im Rahmen einer Gemeindevertretersitzung erfolgen.
4. Der Beschluss ist nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
5. Alle im Zusammenhang mit der Planung, Erschließung und Bebauung des Gebietes entstehenden Kosten sind durch den Grundstückseigentümer zu tragen. Dies wird in einem städtebaulichen Vertrag detailliert festgeschrieben.

Begründung

Mit dem Bebauungsplan Nr. 1 „Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Gelände des ehemaligen Depots Relzow“, der seit dem 08.12.2010 rechtswirksam ist, hat die Gemeinde für eine nicht mehr für den logistischen Umschlag notwendigen Fläche Baurecht für die Errichtung einer Photovoltaikanlage geschaffen.

Der Grundstückseigentümer, die Eurosolid Real Estate GmbH & Co KG, beabsichtigt nunmehr, das Konzept zur energetischen Nutzung alternativer Energiequellen auszubauen und dafür auch weitere ca. 2,7 ha des Sondergebietes Logistik in Anspruch zu nehmen.

Langfristiges Ziel ist es, für die Nutzungen auf dem Gelände des ehemaligen Depots die energetische Selbstversorgung und darüber hinaus auch ein alternatives Wärmeverversorgungsnetz für andere zivile oder gewerbliche Nutzer in der Gemeinde Murchin anzubieten.

Die Errichtung einer HTC-Anlage mit den dazugehörigen Anlagen, die energetische Verwertung von Biomasse allgemein, die Konfektionierung und Montage von Metallkomponenten für moderne Stromspeichergeräte sowie die Möglichkeit der weiteren Forschung und Entwicklung zur energetischen Nutzung und Verwertung von Biomasse sind das Kernstück des Änderungsverfahrens. Die geplanten Anlagen der Energieversorgung (HTC und Holzheizkraftwerk) sollen Synergieeffekte nutzen, wie z. B. Überführung der Restwärme der HTC-Anlage in den Betrieb des Holzheizkraftwerkes, Einspeisung von Wärme in ein zukünftig zu planendes Nahwärmenetz, Nutzung gemeinsamer Inputstoffe, Nutzung gemeinsamer Lagerkapazitäten, Nutzung der Zerkleinerung und Vorbereitung von Inputstoffen. Das Holzheizkraftwerk soll eine Feuerungswärmeleistung von 14 MW nicht überschreiten. In dem vorhandenen Verwaltungsgebäude werden die erforderlichen Bürokapazitäten vorgehalten. Weiterhin ist dort der Um- und Ausbau von Werksunterkünften für Betriebsangehörige geplant. Es sollen bis zu 15 Wohnunterkünfte entstehen. Im südöstlichen Bereich des Geltungsbereiches (ergänzter Planteil) wird eine vorhandene Halle zusätzlich mit einbezogen, um den Ausbau eines Sozialgebäudes mit Wasch-, Dusch-, und Umziehräumen, Frühstückszimmer, Toiletten zu ermöglichen. Dies ist in dem geänderten B-Plan entsprechend festzusetzen.

Die im Ergänzungsbereich zum B-Plan einbezogenen Hallen sollen in erster Linie der kurzzeitigen Lagerung, der Produktionsvorbereitung und Zerkleinerung der Holzkomponenten (keine Abfälle nach Abfallverordnung) für die Energieerzeugungsanlagen und der Konfektionierung und Endmontage von Metallkomponenten für die Herstellung moderner Stromspeichergeräte dienen.

Mit der HTC-Anlage, dem Holzheizkraftwerk, kleinen Windrädern und der PV-Anlage am Standort des ehemaligen Depots Relzow wird durch die Kombination die vielfältige Nutzung alternativer Energien beispielhaft verwirklicht.

Das Erfordernis zur Aufstellung eines Bebauungsplanes ergibt sich einerseits aus der Nutzungsänderung der bisher als Sondergebiet Photovoltaik (SO_{PV}) festgesetzten Baufläche in ein Sondergebiet Bioenergieerzeugung (SO_{Bio}) und andererseits aus der Inanspruchnahme von bisherigen Außenbereichsflächen (Hallenstandorte).

Durch die beabsichtigte Änderung der Nutzungsart und die Überplanung von Außenbereichsflächen ist das Bauleitplanverfahren gemäß § 10 BauGB mit Umweltprüfung (gem. § 2 Abs. 4 BauGB) durchzuführen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind in einem Umweltbericht zusammenzufassen, welcher Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes wird.

Die mit der 1. Änderung und Ergänzung des B-Planes Nr. 1 der Gemeinde Murchin einhergehenden Planungsabsichten der Gemeinde Murchin erfordern keine Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes, weil die

Grundzüge der beabsichtigten Planung denen des Flächennutzungsplanes nicht widersprechen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	1



Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Gelände des ehem. Depots Relzow“.

Die Öffentlichkeit wird durch die Gemeindevertretung Murchin und durch das Planungsbüro über die allgemeinen Ziele, Zwecke und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet.

Der Vorentwurf zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1 kann eingesehen werden und die Öffentlichkeit kann Stellungnahmen abgeben.

Die Gemeindevertretung Murchin beschließt die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Gelände des ehem. Depots Relzow“.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Murchin

Die Gemeindevertretung beschließt die Hauptsatzung.

Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Stellungnahme zur Bauleitplanung der Hansestadt Anklam

Die Gemeinde Murchin hat keine Anregungen und Hinweise zu der Bauleitplanung

- 3. Änderung des Bebauungsplanes 7-1992 § Gewerbegebiet Anklam - Teilfläche Süd-Ost“ der Hansestadt Anklam.

Die Gemeinde verzichtet auf weitere Beteiligung am Planverfahren.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Nichtöffentlicher Teil:

- Grundstückserwerb in der Gemarkung Relzow Flur 2
- Grundstücksverkauf in der Gemarkung Pinnow Flur 5
- Grundstücksverkauf - Wohngrundstück in Libnow
- Bauantrag

Gemeinde Rubkow

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 28.03.2012

Öffentlicher Teil:

Beschluss zur Einziehung eines Weges gem. § 9 StrWG

Ausschluss von der Mitwirkung nach § 24 KV: (Wendt, Holger)
Die Gemeindevertretung Rubkow beschließt gemäß § 9 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern die Einleitung eines Einziehungsverfahrens für den Weg gelegen auf dem Flurstück 5, Flur 11, Gemarkung Daugzin. Der Wegeabschnitt soll für den gesamten Verkehr gesperrt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Gemeindliches Einvernehmen zur Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- sowie Entgeltvereinbarung nach § 16 KiföG M-V vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 für die Kindertagesstätte Rubkow

Die Gemeindevertretung Rubkow erteilt das gemeindliche Einvernehmen zur Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- sowie Entgeltvereinbarung nach § 16 KiföG M-V vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 für die Kindertagesstätte Rubkow.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6

Nichtöffentlicher Teil:

- Annahme eines Vergleichs des Landgerichts Bückeberg
- Einschulungsantrag außerhalb des Einzugsbereiches
- Beschluss zur Auftragsvergabe - Baumfällungen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Rubkow



Die Gemeindevertretung Rubkow hat in ihrer Sitzung am 28.03.2012 unter der Beschluss-Nr. B/GV Ru/2011/019 die Einziehung des Weges gelegen auf dem Flurstück 5, Flur 11, Gemarkung Daugzin gemäß § 9 StrWG M-V beschlossen. Die Einziehung bewirkt, dass der Weg für den gesamten Fahrzeugverkehr gesperrt wird. Die Flurkarte mit der genau ersichtlichen Lage des Weges liegt dazu in der Zeit vom 18.06.2012 bis zum 18.07.2012

im Amt Züssow, Bürgerbüro Gützkow, Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement, Pommersche Str. 27, 17506 Gützkow während folgender Zeiten:

dienstags von 08:00 - 12:00 Uhr und von 13:00 - 18:00 Uhr
donnerstags von 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
freitags von 08:00 - 12:00 Uhr
für jedermann Einsicht öffentlich aus.

Einwendungen zur Einziehung sind spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Beendigung der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll bei vorgenannter auslegender Behörde zu erheben.

Rubkow, den 30.05.2012



Höcker
Bürgermeister

Gemeinde Schmatzin

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 18.04.2012

Öffentlicher Teil:

Stellungnahme als Nachbargemeinde zu Bauleitplanungen der Stadt Gützkow

Die Gemeinde Schmatzin hat keine Anregungen und Hinweise zu den Bauleitplanungen

- B-Plan Nr. 8 "Errichtung eines Caravan-Stellplatzes im Ortsteil Pentin" und
- 3. Änderung des Flächennutzungsplanes i.V.m. dem B-Plan Nr. 8 der Stadt Gützkow.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Haushaltsplan und Haushaltssatzung Gemeinde Schmatzin 2012

Haushaltssatzung der Gemeinde Schmatzin für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.04.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt

- | | |
|--|----------------|
| a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf | 240.000,00 EUR |
| der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf | 310.600,00 EUR |
| der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf | -70.600,00 EUR |
| b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf | 0,00 EUR |
| der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 EUR |
| der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf | 0,00 EUR |

- | | |
|---|----------------|
| c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf | -70.600,00 EUR |
| die Einstellung in Rücklagen auf | 0,00 EUR |
| die Entnahmen aus Rücklagen auf | 0,00 EUR |
| das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf | -70.600,00 EUR |
| 2. im Finanzhaushalt | |
| a) die ordentlichen | |
| Einzahlungen auf | 239.800,00 EUR |
| die ordentlichen | |
| Auszahlungen auf | 261.900,00 EUR |
| der Saldo der ordentlichen Ein- und | |
| Auszahlungen auf | -22.100,00 EUR |
| b) die außerordentlichen | |
| Einzahlungen auf | 0,00 EUR |
| die außerordentlichen | |
| Auszahlungen auf | 0,00 EUR |
| der Saldo der außerordentlichen Ein- und | |
| Auszahlungen auf | 0,00 EUR |
| c) die Einzahlungen aus | |
| Investitionstätigkeit auf | 103.900,00 EUR |
| die Auszahlungen aus | |
| Investitionstätigkeit auf | 104.500,00 EUR |
| der Saldo der Ein- und | |
| Auszahlungen aus | |
| Investitionstätigkeit auf | -600,00 EUR |
| d) die Einzahlungen aus Finan- | |
| zierungstätigkeit auf | 0,00 EUR |
| die Auszahlungen aus Finan- | |
| zierungstätigkeit auf | 0,00 EUR |
| der Saldo der Ein- und | |
| Auszahlungen aus Finan- | |
| zierungstätigkeit auf | 0,00 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen

(Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0,00 EUR.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0,00 EUR

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt

auf 32.800,00 EUR

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 300 v. H. |

§ 6
Amtsumlage
nicht belegt

Die Gemeindevertretung Wrangelsburg beschließt die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 7.800,00 EUR auf der Haushaltsstelle 63000.95000.

§ 7
Stellen gemäß Stellenplan
nicht belegt

Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 5
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

§ 8
Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug 0,00 EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 0,00 EUR und zum 31.12. des Haushaltsjahres 0,00 EUR.
Das Eigenkapital kann noch nicht ausgewiesen werden, da die Bilanz noch nicht fertiggestellt ist.

Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Pachtzins für Gartenland und Grünflächen

Die Gemeindevertretung beschließt ab 01.01.2013 die Erhebung eines Pachtzinses für die Nutzung gemeindeeigener Flächen

- als Gartenland in Höhe von 0,04 EUR
- als Grünland in Höhe von 0,02 EUR.

Die entsprechenden Pachtverträge werden vom Bau- und Grundstücksmanagement ausgefertigt.

Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Nichtöffentlicher Teil

- Einstellung eines geringfügig Beschäftigten ab 01.02.-31.03.2012 für den Winterdienst

Gemeinde Wrangelsburg

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 23.04.2012

Öffentlicher Teil:

Überplanmäßige Ausgabe auf der Haushaltsstelle 67000.54100 (Stromkosten Straßenbeleuchtung)

Die Gemeindevertretung Wrangelsburg beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 600,00 EUR auf der Haushaltsstelle 67000.54100.

Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 5
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Außerplanmäßige Ausgabe auf der Haushaltsstelle 63000.95000 (Errichtung Buswartehallen)

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 21.05.2012

Öffentlicher Teil:

Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Wrangelsburg

Die Gemeindevertretung Wrangelsburg beschließt die Hauptsatzung.

Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 5
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Nichtöffentlicher Teil:

- Bauantrag
- Beschluss zur Auftragsvergabe - Kauf eines Rasentraktors

Gemeinde Züssow

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 10.05.2012

Öffentlicher Teil:

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Züssow 2012

Die Gemeindevertretung Züssow beschließt gemäß §§ 45 ff. Kommunalverfassung M-V den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung 2012 mit folgenden Änderungen:

Teilergebnisplan/Teilfinanzplan:

- Produkt 1.2.6.00.000 Sachkonto 52551000 von 1.200 EUR auf 2.200 EUR
Sachkonto 56120000 von 1600 EUR auf 600 EUR
- Produkt 1.1.4.01.000 Sachkonto 52240000 von 10.600 EUR auf 12.300 EUR

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

- im Ergebnishaushalt
 - der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 1.015.000 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 1.198.000 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf -183.000 EUR
 - der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR

der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	335 v. H.
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf die Einstellung in Rücklagen auf die Entnahmen aus Rücklagen auf das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0 EUR -183.000 EUR 0 EUR 0 EUR -183.000 EUR	2. Gewerbesteuer auf	305 v. H.
2. im Finanzhaushalt		§ 6	
a) die ordentlichen Einzahlungen auf die ordentlichen Auszahlungen auf	993.600 EUR 1.025.400 EUR	Amtsumlage nicht belegt	
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-31.800 EUR	§ 7	
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf die außerordentlichen Auszahlungen auf der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR 0 EUR 0 EUR	Stellen gemäß Stellenplan Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).	
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	440.200 EUR 318.800 EUR 121.400 EUR	§ 8	
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 51.100 EUR 36.800 EUR - 87.900 EUR	Eigenkapital Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	0 EUR
festgesetzt.		Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	0 EUR
§ 2		und zum 31.12. des Haushaltsjahres	0 EUR
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		Das Eigenkapital kann noch nicht ausgewiesen werden, da die Bilanz noch nicht fertiggestellt ist.	
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	0 EUR	§ 9	
§ 3		Weitere Vorschriften	
Verpflichtungsermächtigungen		1. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:	
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	0 EUR	• Personal- und Versorgungsaufwendungen	
§ 4		• Aufwendungen für Abschreibungen	
Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit		2. Auf Grund sachlichen Zusammenhang wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:	
Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf	98.200 EUR	• Personal- und Versorgungsaufwendungen	
§ 5		• Aufwendungen für Abschreibungen	
Hebesätze		Abstimmungsergebnis:	
Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:		Ja-Stimmen: 8	
1. Grundsteuer		Nein-Stimmen: 0	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	256 v. H.	Enthaltungen: 1	
		Städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde Züssow und Pommerscher Diakonieverein e. V.	
		Die Gemeinde Züssow beschließt den Städtebaulichen Vertrag für die Erarbeitung der Bauleitplanung und der Übernahme von Bauleitplankosten für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Mühlenberg“ im Ortsteil Züssow für einen Bereich im nördlichen Teil des Plangebietes.	
		Abstimmungsergebnis:	
		Ja-Stimmen: 9	
		Nein-Stimmen: 0	
		Enthaltungen: 0	
		Abwägungsbeschluss zum Entwurf der 3. Änderung des B-Planes Nr. 3 „Am Mühlenberg“	
		Abwägungsbeschluss der Gemeindevertretung Züssow zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Mühlenberg“ im Ortsteil Züssow für einen Bereich im nördlichen Teil des Plangebietes (Gemarkung	

Züssow, Flur 1, Flurstücke 76/27 teilweise, 76/35 und 76/36).

Die Gemeindevertretung stimmt einstimmig dem Abwägungsbeschluss der Gemeindevertretung Züssow vom 10.05.2012 zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Mühlenberg“ im Ortsteil Züssow von 02-2012 für einen Bereich im nördlichen Teil des Plangebietes (Gemarkung Züssow, Flur 1, Flurstücke 76/27 teilweise, 76/35 und 76/36) (siehe Anlage) zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Satzungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Mühlenberg“

Satzungsbeschluss der Gemeindevertretung Züssow zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Mühlenberg“ im Ortsteil Züssow für einen Bereich im nördlichen Teil des Plangebietes (Gemarkung Züssow, Flur 1, Flurstücke 76/27 teilweise, 76/35 und 76/36)

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Mühlenberg“ ist aus beigefügtem Übersichtsplan ersichtlich und umfasst folgenden Bereich:

Gemarkung	Züssow
Flur	1
Flurstücke	76/27 teilweise, 76/35 und 76/36
Fläche	rd. 2.995 qm

1. Die Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden hat die Gemeindevertretung Züssow am 10.05.2012 geprüft.
2. Aufgrund des § 10 i. V. m. § 13 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509) sowie nach § 86 der Landesbauordnung M-V vom 18.04.2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt M-V 2006, Nr. 5 S. 102 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVObI. M-V S. 366, 379) beschließt die Gemeindevertretung Züssow die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Mühlenberg“ im Ortsteil Züssow für einen Bereich im nördlichen Teil des Plangebietes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.
3. Die Begründung wird gebilligt.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Mühlenberg“ im Ortsteil Züssow für einen Bereich im nördlichen Teil des Plangebietes die Genehmigung zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist alsdann ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Züssow

Die Gemeindevertretung Züssow beschließt die Hauptsatzung.

Abstimmungsergebnis:	
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Antrag auf Übernahme der Stromkosten 2012

Die Gemeindevertretung Züssow beschließt die Übernahme der Stromkosten für das Jahr 2012 für das Vereinshaus Alte Feuerwehr in Züssow.

Abstimmungsergebnis:	
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Antrag auf Erlass des Mietzinses für das Jahr 2012

Für die Nutzung der Räume in der Alten Feuerwehr Züssow wird dem Kulturverein „Dörpslüüd“ der Mietzins in Höhe von 882,00 EURO für das Jahr 2012 erlassen.

Abstimmungsergebnis:	
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Nichtöffentlicher Teil:

- Grundstücksverkauf in der Gemarkung Züssow im B-Plan-Gebiet Am Mühlenberg

Schulen

Grundschule Karlsburg

Externe Partner im Unterricht

Einen kleinen Vorgeschmack für den vor uns liegenden Europatag bekamen wir, die Schüler der zehnten Klassen am Schlossgymnasium Gützkow, am 26. April 2012 in Form eines Projektes zur Simulation einer Wahl zum Europäischen Parlament. Dieses wurde von zwei Mitarbeiterinnen des Europäischen Integrationszentrums Rostock durchgeführt. Über die Europäische Union sollten die Schüler des Gymnasiums gut Bescheid wissen und da das Europäische Parlament eines der zentralen Institutionen ist, wurde uns eine mögliche Wahl spielerisch näher gebracht. Zunächst erhielten wir eine ca. 20 minütige Einweisung in das Planspiel und die sich daraus ergebenden Abläufe. Anschließend folgten wir interessiert einem Kurzvortrag, der uns erläuterte, was es mit dem Europäischen Parlament auf sich hat. Danach bekamen wir sowohl eine Anleitung zum folgenden Spiel als auch einen Hinweis, der die jeweiligen Gruppen über ihre speziellen Aufgaben aufklärte. Wir sollten uns mit politischen Grundfragen, wie z.B. Vorschläge zur Umsetzung der Sozialpolitik, Meinungen zu Mindestlöhnen und mit dem Erscheinungsbild der Diskriminierung zwischen Männern und Frauen auseinandersetzen. Den zweiten Schwerpunkt unserer Arbeit bildeten die mögliche EU-Erweiterung durch die Türkei und die daraus resultierenden Probleme. Und zuletzt ging es um Fragen der Migrationspolitik im Sinne der Einwanderung aus Afrika und Osteuropa, um das europäische Asylrecht und die Rolle der Menschenrechte. Wir erkannten sofort, dass es sich um aktuelle Beratungen des Parlaments handelte. Wir Schüler nahmen nun in jeweiligen Gruppen die Rollen der Parteien ein, erstellten dann in Teamarbeit ein Wahlprogramm für die zugeordneten demokratischen Parteien und die genannten Themenbereiche. Das war eine anstrengende und komplizierte Aufgabe. Wir traten in Streitgespräche, suchten in unserem Gedächtnis nach dem Fachwissen der vergangenen Jahre aus verschiedenen Fächern. Außerdem waren Kreativität und Teamgeist sowie Redegewandtheit gefordert. Wollten wir doch alle, durch Ehrgeiz gepackt, wie im wirklichen Leben den „Wahlkampf“ gewinnen.

Für eine kritische Berichterstattung sorgte ein Extra-Team, die Presse. Es suchte in der Arbeitsphase der sogenannten Wahlkampagne die einzelnen Gruppen auf und entlockte ihnen wichtige Informationen. Ihre eigene Meinung und eine ironische Beleuchtung dieser Beobachtungen trug sie dann, nach der Gruppenarbeit, dem Plenum vor und leitete somit den Wahlkampf ein.

Anschließend stellten die Parteien ihre ausgearbeiteten Programme vor. Dabei durften sie alle Mittel verwenden, die einen Wähler zu seiner Stimmabgabe bringen. Es wurden Wahlplakate, Slogans und mitreißende Forderungen eingesetzt. Und das sehr überzeugend, enthusiastisch und äußerst emotional. Wir glauben, davon könnten selbst Berufspolitiker noch etwas lernen.

Nach der Präsentation der Wahlreden und der Plakate kam die Presse ein zweites Mal zu Wort, schätzte die

Wahlkampagnen kritisch ein und forderte die Wähler zu einer fairen Abstimmung auf.

Nach der Wahl wurde der Gewinner bekannt gegeben und kräftig gefeiert. In unserem Falle war dies, entgegen dem Landes- und Bundestrend, die FDP, die durch schlagkräftige Aussagen und gute Lösungsansätze die Stimmen auf ihre Seite holten. Eine Erkenntnis war: Es kommt auf die Argumentation und das Auftreten von Politikern an.

Das Projekt wurde von beiden Klassen als gut eingeschätzt. Uns gefiel vor allem, dass wir durch scheinbar spielerisches Lernen mehr Wissen aufnehmen konnten, weil es mit Spaß verbunden war. Auch die Arbeit in den einzelnen Gruppen war gut organisiert, lediglich am Anfang waren einige von uns nicht konzentriert und brauchten zu lange, um sich in die neue Rolle zu versetzen. Daraus ergab sich zum Ende heraus ein Zeitproblem. In der Auswertung des Tages haben wir im Gespräch mit der betreuenden Lehrerin gemerkt, welche Kompetenzen wir dazu gelernt und verbessert haben. Zum Einen, die Selbstkompetenz, das Selbstbewusstsein, vor der Klasse zu sprechen, uns selbst einzuschätzen, mit dem Zeitmanagement umzugehen und Verantwortung zu übernehmen. Als weiteres Ergebnis steht ein Zuwachs in der Methodenkompetenz, in der Fähigkeit zur Teamarbeit, des Präsentierens, des logischen Gliederns und Ordnen von Materialien.

Und zu guter Letzt haben wir uns in der Sozialkompetenz geübt, den Teamgeist zu stärken, auf andere zu vertrauen und sich aufeinander verlassen zu können.

Ebenfalls neu war für uns, einen nahezu realen Einblick zur Bildung des Europäischen Parlaments zu bekommen. Es wurde uns näher gebracht, wie schwer es ist, sich im Wahlkampf gegen die Konkurrenz durchzusetzen und die aktuellen und wichtigen Probleme der EU zu lösen.

Lea Lüdecke, Carolin Schmidt

Kulturnachrichten

Liebe Bügerrinnen und Bürger der Stadt Gützkow und umliegender Gemeinden, sehr geehrte Gäste!

Zu folgenden Veranstaltungen sind Sie ganz herzlich eingeladen und wir freuen uns auf Ihr zahlreiches Erscheinen.

Veranstaltungstermine für Gützkow im Juni und Juli 2012

Datum	Veranstaltung/Ort	Veranstalter
16.06	Meisterschaft der Vereine	Schützencompagnie Schützenplatz
27.06 -29.06	Senioren- kulturfesttage	Seniorenclub
30.06	Sommerfest am Kosenowsee	
04.07	Rosenball/ Feuerwehr	Seniorenclub
07.07	Gartenfest	Gartensparte "Heimaterde"

Dorffest 2012 Karlsburg



Ort: Festplatz der Gemeinde (Eintritt: 1 €)

Freitag, 22. Juni 2012

17:00 Fußball-Vereinsturnier der Männer der SG
Karlsburg-Züssow

Samstag, 23. Juni 2012

11:15 Eröffnung durch den Bürgermeister
11:30 Musikalischer Frühschoppen mit dem Blasorchester Gützkow
12:00 Erbseneintopf aus der Gulaschkanone
13:30 Vorführung der Jugendfeuerwehr der FFW Karlsburg
14:00 Kinderliedertheater mit Clown Dago
14:00 Kinderspiele, Schminken, Springburg, Buggy
14:45 Schwein am Spieß mit der Jagdhornbläsergruppe Greifswald
15:00 Kindertheater der KITA Karlsburg
15:00 Kaffee und Kuchen
16:00 Senioren- und Kindertanzgruppe Karlsburg
17:00 Seemannslieder & Comedy mit dem Blonden Hans
17:00 Festkonzert 40 Jahre Chor Karlsburg im Barocksaal
Schloss Karlsburg
20:00 Disco mit dem DJ Tom Oerke
dazwischen Line-Dance Ranzin

Parkplatz nur auf der Freifläche B-Plan Teichweg gegenüber der Kaufhalle.

Für Essen und Trinken ist gesorgt mit Getränken, Imbiss und Eis.

Veranstalter: Gemeinde Karlsburg

Sponsoren: Renertec GmbH, Gas-Vorpommern, E.ON edis, Agrar GmbH, Jagdgenossenschaft Karlsburg

Die Ortsgruppe der Volkssolidarität Karlsburg lädt zu folgender Veranstaltung ein:



Donnerstag, 21. Juni
Grillparty bei der Freiwilligen Feuerwehr Karlsburg
Beginn: 16.00 Uhr
Preis: 3,- EUR

Vera Barnscheidt

Veranstaltungen der Ortsgruppe der Volkssolidarität Lühmansdorf

Die Ortsgruppe der Volkssolidarität Lühmansdorf lädt zu folgenden Veranstaltungen ein:

12. Juni
Seniorentreff im Gemeindezentrum
Beginn: 14.30 Uhr

13. Juni
Sommerfest des Vereins mit Wanderung und vielfältigem Programm in Trassenheide

18. Juni
Handarbeits-/Bastelnachmittag im Vereinsraum
Beginn: 14.00 Uhr

26. Juni
Halbtagesfahrt - Floßfahrt auf der Peene ab Menzlin
Abfahrtszeit ca. 16.00 Uhr

07. Juli
Schlossgartenfestspiele in Neustrelitz
„Der Bettelstudent“

Alle Mitglieder sind zu den Veranstaltungen herzlich eingeladen.

Lydia Hirt
Vorsitzende

Gartenfeste 2012 der Kleingärtner- sparte „Heimaterde“ Gützkow e.V.

Unser 1. Gartenfest findet am 07. 07.2012 ab 20:00 Uhr auf dem Festplatz unserer Gartenanlage statt.

Wir laden hiermit alle Bürger zu unserem Gartenfest ein.

Ein kleiner Unkostenbeitrag (Eintritt) wird erhoben.

Bergemann
-Vorsitzender-

Veranstaltungshinweise für die Gemeinde Klein Bünzow

15.06.2012

Abend der Gewerbetreibenden

16.06.2012

Gemeinde- und Kinderfest in Klein Bünzow auf der Festwiese und im Festzelt am Dorfplatz in Klein Bünzow

- 14:30 Uhr Eröffnung
- 14:35 Uhr Tanz- und Singkreis Katzow
- 15:15 Peenetalbläser
- 16:00 - 18:00 Uhr Musik mit der Band Grandiosis aus Klitschendorf
- 19:00 Uhr Einlass zur Disco mit DJ Melodie (mit Eintritt)

Kinderfest für alle bei der Kita in Klein Bünzow

- 14:00 - 17:00 Uhr Reiten, Schminken, Tombola, Kaffee und Kuchen, Eis, Getränke, große und kleine Hüpfburg
 - 14:00 Uhr Puppenbühne „Der Wolf und die sieben Geißlein“
 - 15:00 Uhr Indianer-Show mit Tanz, Gesang und Tieren
 - 15:30 - 17:00 Uhr Fahrten mit der Feuerwehr
- Viel Spaß wünscht das Organisationsteam



Peenetal-Mittsommer von Anklam bis Loitz am 23.06.2012

Auf ins Peenetal und seine Dörfer!

Zahlreiche Akteure im Peenetal haben für Sie ein umfangreiches Programm zusammengestellt um Mittsommer zu feiern.

Professionelle Führungen, aber auch Mittsommerbaum, Mittsommerfeuer, Sport, Spiel, dazu Musik und Tanz.

Auch das leibliche Wohl kommt nicht zu kurz.



Genaue Programminformationen unter:
www.vorpommersche-dorfstrasse.de
www.schlatkow.de

Mit im Programm sind:

Ranger des Naturpark „Flusslandschaft Peenetal“ mit Führungen an mehreren Standorten,
Otto-Lilienthal-Museum Anklam,
Kanustation Anklam,
Wasserwanderrastplatz Stolpe,
Kanuverleih & Floßfahrten Menzlin,
Historische Gutsanlage Schlatkow,
IFA- Fahrzeug -Museum Quilow,
Gutshaus Gribow,
Traditionelles pommersches Landgut Lüssow,
Galerie Arte Deposito im Herrenhaus Libnow,
Kanustation Marina Loitz
Wasserwanderrastplatz Pensin
Dorfladen Sophienhof
Mehrere Hotels der Region
Gutshaus Alt-Plestlin
Schloss Ludwigsburg bei Greifswald

Bitte beachten: Die Richtöffnungszeit ist 10.00 Uhr.
Einzelne Öffnungszeiten weichen ab:
Schloss Ludwigsburg bei Greifswald ab 15.00 Uhr

Kontakt:
Vorpommersche Dorfstrasse e. V.
Klaus Brandt
0171 3616288

Peenetal-Mittsommer am 23.06.2012

Programm

Gemeinde Stolpe an der Peene

Kontakt: Bürgermeister Marcel Falk oder
Touristenführerin Marita Gehrke
DÖRPHUS Stolpe
Peenstr. 18
17391 Stolpe
Tel.: 039721 56294

Marita Gehrke: 0170 6649954

Marcel Falk: 0162 7726734

Angebote des Naturparks „Flusslandschaft Peenetal“ am 23.06.2012 im Rahmen der Aktion „Mittsommer im Peenetal“.



- Geführte Wanderung: „Mit Naturpark-Rangern durch die Peenewiesen bei Quilow“; 23.06.2012; 11:00 Uhr, Dörphus Stolpe; ca. 2h
Programm (Änderungen sind vorbehalten.)
10:00 Uhr; 12:00 Uhr; 14:00 Uhr; 16:00 Uhr Führung durch den historischen Dorfkern mit der Touristenführerin Frau Marita Gehrke — Treffpunkt DÖRPHUS -

- Ab 10:00 Uhr Fährbetrieb auf der Peene
- Klosterspielplatz

Kanuverleih & Floßfahrten Menzlin

Kontakt:

Rainer Vanauer

www.kanuverleih-menzlin.de

Tel. 03971 213273

Funk: 0160 5400390

Programm (Änderungen sind vorbehalten.)

- Führungen am „Alten Lager“
- Imbissangebot an der Kanustation
- Met aus dem Trinkhorn
- Eismet

Angebote des Naturparks „Flusslandschaft Peenetal“

- Geführte Wanderung: „Mit Naturpark-Rangern durch die Peenewiesen bei Menzlin“; 23.06.2012; 11:00 Uhr, Bootshafen Menzlin; ca. 2,5 h

Historische Gutsanlage Schlatkow

Kontakt: Dr. Klaus Brandt

Schlatkow 66

17390 Schmatzin

E-Mail: brandt-schlatkow@t-online.de

www.schlatkow.de

0171 3616288

Programm (Änderungen sind vorbehalten.)

Ab 10:00 Uhr

- Ausstellung „Krieg und Frieden in Vorpommern — 205 Jahre Waffenstillstand zu Schlatkow“ im Gutshaus.
- Führungen

14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Kindertanzfest in der Festscheune

- Die Tanzmäuse aus Anklam und Lühhansdorf tanzen Kinderhits
- Tanzgruppen unserer Partnerschulen Züssow und Schlatkow präsentieren sich
- Tanzpaare zeigen Standard- und Lateintänze sowie Discofox
- Zu Gast : Die Streetdancer aus Greifswald mit „Kurz & Schmerzlos „ sowie der No-ManShow
- Jede Menge Spiele und Spaß sind angesagt
- Kaffee und Kuchen in der Scheune
- Abenteuerspielplatz

Wasserwanderrastplatz Stolpe

Kontakt: Fam. Städing

Tel: 0172 8624706

Programm (Änderungen sind vorbehalten.)

ab 10:00 Uhr

Kinderfest

- Kinderschminken
- Schnupperkurs Kanu fahren
- Eis essen
- Bratwurst grillen

Trabbi-Buggy-Club'93. e. V. und IFA-Fahrzeugmuseum Quilow e. V.

Kontakt: Jens Rühberg

Quilow 28a

17390 Groß Polzin

Tel: 0171 9503024

trabbi-buggy-club@freenet.de

Programm (Änderungen sind vorbehalten.)

Beginn: 10:00Uhr

IFA- Fahrzeug -Museum Quilow -Tag der offenen

Tür mit

- Filmvorführungen
- IFA-2 Rad Ausstellung
- Trabant Fahren für Jedermann
- Springburg für die Kleinen Besucher
- Trabbi-Buggy-Club Imbissangebot
- Mitsommernachtsparty im Vereinshaus

Gutshaus Gribow

Kontakt: Herr Köppen

Gutshaus Gribow /ASF - Vorpommern e. V.

Chausseestraße 36

17506 Gribow

Telefon: 038355 68739

www.gut-gribow.de

mail@asf-vorpommern.de

Programm: (Änderungen sind vorbehalten.)

ab 10:00 Uhr

- Führung über das Gutsgelände.
- Ausstellung zur Geschichte Gribows und des Gutes Gribow.
- Ausstellung Jagd und Natur
- Kreative Holzgestaltung (Demo)
- Kutsch- und Kremserfahrt durch die nahe Umgebung.
- Gutskaffee geöffnet

Herrenhaus Libnow

Libnow 12

17390 Murchin

Telefon: 03971 259387

Ausstellung in der Galerie arte deposito

Joachim Böttcher

Malerei - Zeichnung - Skulptur

geöffnet 10 bis 18 Uhr

Der Eintritt ist frei.

Traditionelles pommersches Landgut Lüssow

Kontakt: Herr Schröter

Gutshaus Gribow /ASF - Vorpommern e. V.

Chausseestraße 36

17506 Gribow

Telefon: 038355 68739

www.landgut-luessow.de

E-Mail: schroeter@asf-vorpommern.de

Programm (Änderungen sind vorbehalten.)

Ab 10:00 Uhr

Im Einlassgebäude wird Brot im Steinbackofen gebacken, der hauswirtschaftliche Bereich kann besichtigt werden, als kleinen Snack bieten wir Bratwurst vom Grill an. (Eintritt für Einlassgebäude frei!)

- Besichtigung des gesamten Museums nur gegen Bezahlung des Eintrittspreises
- Oldtimer Traktor fahren bis 20 Uhr — pro Fahrt 2 €

- Gästetreffpunkt geöffnet (Imbiss)
- Schloss Lüssow nicht begehbar
- Spaziergänge durch den Lüssower Park und
- Besichtigung der Streuobstwiese ganztäglich möglich

Kanustation Anklam

Werftstr. 6

17389 Anklam

03971 242839

info@abenteuer-flusslandschaft.de

Programm (Änderungen sind vorbehalten.)

- Tag der offenen Tür

Angebote des Naturparks „Flusslandschaft Peenetal“

- Fahrradtour: „Mit Naturpark-Rangern durch die wiedervernässten Peenewiesen am Anklamer Stadtbruch“; 23.06.2012; 11:00 Uhr, Kanustation Anklam; ca. 5 h

Otto-Lilienthal-Museum Anklam

Regiebetrieb der Hansestadt Anklam

Ellbogenstraße 1

17389 Anklam/Germany

Kontakt: Dr. Bernd Lukasch

Tel: 03971 245500

Fax: 03971 245580

http://lilienthal-museum.de

info@lilienthal-museum.de

Ausstellung:**Wie der Mensch seine Flügel bekam**

Wir haben täglich 10 - 17 Uhr geöffnet.

Kaffee und andere Getränke gibt es im Museum

Wenn es noch mehr sein soll:

Der besteigbare Turm der Nikolaikirche ist der höchste Aussichtspunkt über dem Naturpark „Flusslandschaft Peenetal“:

Geöffnet: ab 11 Uhr.

Schloss Ludwigsburg bei Greifswald

Kontakt Frau Schmidt

Tel: 038352 60 324

www.ludwigsburg-mv.de

Programm (Änderungen sind vorbehalten.)

- 15:00 - 18:00 Uhr stündlich
Führungen im Schloss und Ausstellung
- 16:00 und 17:00 Uhr
Besichtigung des historischen Kräuterschaugartens mit Vorstellung von Sonnenwendpflanzen, Heil- und Gewürzpflanzen
- 18:00 bis 19:00 Uhr
Parkwanderung mit historischem Bezug
- 20:00 bis 24:00 Uhr
Beginn der Sonnenwendfeier mit Sonnenwendfeuer nach historischem Brauch
- Musikalische Begleitung mit Klassik und Mittelaltermusik
- Kaffee und Kuchen - Kräuterwein, Rosenbowle und andere Getränke

Teilnehmer Stadt Loitz und Umland

Kontakt: Michael Voitacha

Tel: 0177 2711688

www.urlaub-peenetal.de

Kanustation Marina Loitz (abends Peene-Safari, morgens Paddel-Wander-Kombi-Tour mit Naturpark-Rangern und Picknick, Schnuppertouren, Imbiss, Kaffee und Kuchen)

- Mittsommernachtfeuer + Grillen am Wasserwanderrastplatz!
- Demmin- Hotel Trebeltal
- Pensin Wasserwanderrastplatz
- Pensin - Gaststätte Zum Kronenwirt
- Rustow - Hotel Eleganz
- Restaurant „Korl Loitz“ in der Marina
- Sophienhof - Dorfladen /ab 15 Uhr Kaffee und Kuchen
- Gutshaus Alt-Plestlin / Gegrilltes

Bitte beachten: Die Richtöffnungszeit ist 10:00 Uhr
Einzelne Standorte weichen ab:

Schloss Ludwigsburg bei Greifswald. 15:00 Uhr
Programmstand: 21.05.2012

Kirchennachrichten

Nachrichten der Kirchengemeinden Groß Bünzow-Schatkow-Ziethen

Ist Mehr weniger?

„Da sind alle Menschen beisammen, die mir wichtig sind. Das ist ein unbeschreiblich schönes Gefühl!“ Meine Schwester heiratet in wenigen Tagen. Diese Vorstellung all der lieben Menschen lässt sie strahlen und löst höchste Begeisterung bei ihr aus. Ein feierlicher Gottesdienst, besonders schönes Essen, nette, phantasievolle Beiträge der Familie und Freunde, ausgelassenes Tanzen und Fröhlichsein. Eine Hochzeit ist unbestritten einer der Höhepunkte unseres Menschenlebens! Kleine Mädchen drehen sich das erste Mal spät abends in hübschen Kleidchen auf der Tanzfläche. Kleine Jungs im Anzug mit Weste und echter Fliege oder Krawatte in Miniformat hupsen und toben im Takt zwischen elegant gekleideten Erwachsenen. Und rüstige Seniorinnen und Senioren vergessen bei fröhlichem Hochzeitsgeschehen Ischias, Knie- und Bandscheibenprobleme und zeigen so manchen tanzfaulen Jungen, wie man eine zünftige Sohle aufs Parkett legt, ohne dort liegen zu bleiben bzw. diese dort liegen zu lassen.

Wenn zwei ältere Personen am Kopf einer langen Tafel ehrwürdig ergraut auf eine launige Gesellschaft blicken, von der ein guter Teil ihren Namen trägt, spüren wir die tiefe Freude und das Besondere eines solch großen Familienfestes, wo alle kommen, die noch können. Wo alle lieben Menschen kommen, die noch leben. Hochzeiten und Hochzeitsjubiläen stilvoll und groß zu feiern, ebenso runde und hohe Geburtstage im großen Rahmen mit Feierlichkeiten zu würdigen, stellt eine sehr wertvolle Sache dar, die verbundene Menschen zusammenbringt und das Zusammengehörigkeitsgefühl von Familien und Freundeskreisen sehr positiv verstärkt. Viele leben schließlich weit versprengt in unserem Land oder gar darüber hinaus. Es sind diese Feste, an die wir gerne zurückdenken. Mit denen wir Familie verbinden. Die die Höhepunkte un-

seres Lebens darstellen. Generationenübergreifend! Feste, wie sie sein sollen.



Doch ich finde, unsere Gesellschaft als Ganzes neigt wieder einmal dazu, alles zu übertreiben. In diesem Fall: das Feiern grundsätzlich. Feiern ist nichts Besonderes, Feiern ist immer. Hier ein Straßenfest, da ein Frühlingsfest, noch ein Himbeerfest, noch ein Stachelbeermarkt. Große Kaffeetafeln mit dollen Torten, Kinderbelustigungen á la Hüpfburg und Kinderschminkerei. Jedes Wochenende strömen Menschen zu solchen Festen, um Fröhlichkeit zu erleben. Der Hunger danach scheint unendlich groß. Woher dieser Hunger kommt, weiß ich nicht. Dass er gestillt werden kann, bezweifle ich. Ob unser Alltag zu wenig Sinnvolles und Erfüllendes beinhaltet?

Ich denke, früher war das Bedürfnis, stets und beinahe jedes Wochenende irgendein größeres Fest zu feiern, nicht so stark ausgeprägt wie heute. Es schleift sich schließlich ab, vieles ist ähnlich, ursprünglich Besonderes wirkt schon bald gewöhnlich, vieles ist kaum noch zu überbieten. Da nehmen wir uns einiges!

Wer jede Woche an einem üppigen Büfett schlemmt, für den geht nicht nur die aktuelle Konfektionsgröße flöten, sondern das Außergewöhnliche eines Höhepunktes verloren. Durch zu viele Höhepunkte! Wenn man den dreißigsten Geburtstag wie eine kleine Hochzeit feiert, bleibt wenig Luft nach oben.

So denkt heute gerade mal und grüßt Sie und Euch ganz herzlich Ihr/Euer Pastor Andreas Pense-Himstedt

Gottesdienste

Wann	Name	Kirche	Zeit	Besonderheit
17.06.	2. So. n. Trinitatis	Rubkow	09:00	
17.06.	2. So. n. Trinitatis	KLEIN! Bünzow	10:30	
17.06.	2. So. n. Trinitatis	Schatkow	14:00	
24.06.	3. So. n. Trinitatis	Ziethen	10:00	
24.06.	3. So. n. Trinitatis	Quilow	11:15	
30.06.	Trau-Gottesdienst	Groß Bünzow	15:30	Silberhochzeit
08.07.	5. So. n. Trinitatis	Ziethen	10:00	
08.07.	5. So. n. Trinitatis	Quilow	11:15	

Veranstaltungen

Konzert Groß Bünzow
Orgelmusik aus drei Jahrhunderten wird Gerd Schönfeld an der voll sanierten Buchholzorgel zu Gehör bringen. Und die Mezzo-Sopranistin Anna Warnecke wird die Kirchengewölbe von Orgel begleitet mit altitalienischen Arien füllen. Zu diesem Sommerkonzert sind Sie herzlich eingeladen am Sonnabend 23.06.2012 um 17:00 Uhr in die Groß Bünzower Kirche. Der Eintritt ist frei, eine Kollekte wird am Ausgang erbeten.

Konzert Rubkow

Vorankündigung: Am Montag 09.07.2012 wird Britta Eßbach abends in der Rubkower Kirche die Sauer-Orgel zu einem feierlichen Konzert erklingen lassen. Die genaue Uhr-Zeit entnehmen Sie bitte Aushängen und dem Nordkurier.

Gemeindegruppen

Kirchenchor Ziethen

Der Chor der Kirchengemeinde probt montags im Küsterstübchen in Ziethen von 19:00 - 20:30 Uhr. Unter der Leitung von Clemens Kolkwitz.

Singkreis & Bläser Groß Bünzow

Jeden Dienstag treffen sich Bläserinnen u. Bläser um 18:30 Uhr, Sängerinnen u. Sänger um 19:30 Uhr auf dem Pfarrboden des Pfarrhauses Groß Bünzow. Beide Gruppen leitet Renate Parakenings.

Konfirmandenarbeit Gruppe Groß Bünzow

Der nächste Termin für die Groß Bünzower Gruppe ist Montag 18.06.2012 von 17:00 - 18:30 Uhr im Groß Bünzower Gemeindehaus.

Konfirmandenarbeit Gruppe Ziethen

Die Ziethener Gruppe trifft sich am Freitag 15.06.2012 von 17:00 - 18:30 Uhr im Ziethener Gemeindehaus.

Kinderkirche

Sommerferien.

Gemeindenachmittag

Am Montag, 18.06.2012 um 14:30 Uhr treffen wir uns zum Gemeindenachmittag im Rubkower Küsterhaus! Mit Zeit für anregende Gespräche und Kaffee und Kuchen.

Infos

Gemeindekirchgeld

Um ein jährliches Gemeindekirchgeld in Höhe von 20,00 EUR bitten wir freundlich und eindringlich. Die finanziellen Lasten unserer Kirchengemeinde sind immens. Bitte helfen Sie mit, diese zu tragen! Sie können Ihr Gemeindekirchgeld auf das unten genannte Konto einzahlen. Ganz herzlichen Dank dafür!

Wirtschaftsgebühren für die Friedhöfe

Die Friedhofsordnung sieht für jede Grabstelle jährlich zu entrichtende Gebühren für den Friedhofsunterhalt in Höhe von aktuell 6,13 EUR vor.

Diese sind für den laufenden Unterhalt der Friedhöfe dringend erforderlich! Wir bitten freundlich um Überweisung auf das weiter unten genannte Konto.

Friedhofsverwaltung: 03971 242033 Karin und Horst Janot

aktuelle Erreichbarkeit

Sprechstunde im Ziethener Pfarrbüro ist mittwochs von 15:00 - 17:00 Uhr

Pfr. Andreas Pense-Himstedt ist erreichbar unter

039724 22493 in Groß Bünzow

03971 210613 auch in Ziethen

0151 11118201 per Handy

ziethen@kirchenkreis-greifswald.de

gross-buenzow@kirchenkreis-greifswald.de

Homepage

www.peenetalkirchen.de heißt die Web-Adresse unserer Kirchengemeinden. Ich finde die sehr gelungen! Surfen Sie doch auch einmal hinein auf die Seite unserer drei Kirchengemeinden!

Küster/Küsterinnen:

039724 22560 Fred Brummund Groß Bünzow

039724 23636 Heike Krüger Klein Bünzow

039724 22860 Hannelore Chalas Rubkow

039724 20048 Ricarda Müller Schlatkow

03971 210531 Gerhard Swiontek Ziethen/Quilow

Friedhofsverwaltung:

03971 242033 Karin und Horst Janot [Zarrentin]

Konto Ziethen:

Ev. Kirchengemeinde Ziethen-Quilow

Sparkasse Vorpommern

BLZ: 15050500 Kto.-Nr.: 430000685

Konto Groß Bünzow:

Ev. Kirchengemeinde Groß Bünzow-Schlatkow

Volks-&Raiffeisenbank eG

BLZ: 15061638 Kto.-Nr.: 2152231

Herzlichen Dank!

Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt **des Amtes Züssow** mit der amtsangehörigen Stadt Gützkow und den Gemeinden Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Karlsburg, Klein Bünzow, Kölzin, Lühhannsdorf, Murchin, Rubkow, Schmatzin, Wrangelsburg, Ziethen und Züssow.

Verlag + Satz: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG

Röbeler Straße 9, 17209 Sietow

Druck: Druckhaus WITTICH

An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster

Tel. 03535/489-0

Telefon und Fax:

Anzeigenannahme: Tel.: 039931/57 90, Fax: 039931/5 79-30

Redaktion: Tel.: 039931/57 9-16, Fax: 039931/57 9-45

Internet und E-Mail: www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z.z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Das amtliche Mitteilungsblatt kann gegen Porto- und Versandkosten in der Pressestelle der Verwaltung auf Antrag abonniert werden. Einzelne Exemplare sind im Verlag erhältlich (bis zu 4 Wochen nach Erscheinen). Vom Kunden vorgebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4C-Farben gemischt.

Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Verantwortlich:

Amtlicher Teil:

Außeramtlicher Teil:

Anzeigenteil:

Erscheinungsweise:

Der Amtsvorsteher

Mike Groß (V. i. S. d. P.)

Jan Gohlke

monatlich, wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte

im Amtsbereich verteilt

6.055 Exemplare

Amt Züssow, Dorfstr. 6

Tel. 03 83 55/643-0, Fax 03 83 55/64 399

VERLAG + DRUCK

LINUS WITTICH KG

Heimat- und Bürgerzeitungen



DER KIRCHENBOTE

KIRCHLICHE NACHRICHTEN DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE ST. NICOLAI GÜTZKOW

10. Jhrg. Nr. 122

Mai / Juni 2012

Spruch für den Monat Juni

Dörch Gott sien Gnad bün ick, wat ick bün!

1. Korinther-Brief 15,10

Gütschow, midden in Vörpommern. Oft hett Albert mit siene 80 Jahr ne Rund'n um uns Kirch dreiht und sien Zigar schmokt. Begägent em Lüüd, de sich de Kirch ankieken wullen, hett hei den Schlötlet von mi holt und de Dör upmakt.

Sünndachs is hei nich tau Kirch komen. Wägen de Lüüd. De süllen nich seggen, dat hei sich, so kort vör't Starben, 'n fründlichen Gott maken wull, denn vörmals is hei jo uk nich kamen.

Hei hett sich tau Hus ümmer de Kirch in't Radio anhürt. Wat em unklar wier, hett hei sich von mi verkloren laten.

Uk wenn hei nich tau Kirch keem, wier Albert 'n lebennig Stein in uns Gemeind, so ein, de vör de Dör liggt, dat se nich tauschlöcht.

Von dees Ort Stein' hemm wi noch mieh.

H.-Joachim Jeromin

(Plattdeutscher Beitrag in der Sprech-Collage im Festgottesdienst zur Gründung der Nordkirche am Pfingstsonntag in Ratzeburg)



„Durch Gottes Gnade bin ich was ich bin!“
Auch klein Elisabeth nimmt man das ab.

Konzert und Baumpflanzung



Unter dem Titel Pfingstfeuer erklang am Pfingstmontag in Kölzin ein beeindruckend schönes Orgelkonzert. Ein alter Bekannter, der ehemalige Gützkower und jetzige Prenzlauer Kantor Hannes Ludwig demonstrierte virtuos das Einzigartige der Kölziner Orgel. Nach dem Erbaulichen ging es draußen besinnlich und bekömmlich weiter.



Nicht nur Kölziner waren begeistert von Hannes Ludwigs filigraner Virtuosität an der Mehmel-Orgel. Das war eine Demonstration von musikalischem Pfingstfeuer, fanden auch die vielen angereisten Zuhörer.

Im Anschluss an das Konzert pflanzten Dr. K. Ulrich und Ronny Zitzow, die im Gemeindevorstand den Gemeindevorstand Kölzin repräsentieren, und Bürgermeisterin Jutta Dinse vor der Kirche die „Nordkirchenlinde“. Familie Jeromin und Lieselotte Jonas hatten dieses Symbol des Neubeginns und der Grenzüberwindung vom Gründungsfest aus Ratzeburg mitgebracht. Im Jahr des 150. Jubiläums der Kölziner Kirche findet dieser junge Baum dort einen würdigen Platz. Im Anschluss an die Pflanzaktion konnten sich die Anwesenden von den filigranen Grillkünsten Hartmut

Krohns überzeugen. Auswahl und Zubereitung des Grillfleisches und diverser Beilagen standen auf ähnlich hohem Niveau wie die Musik in der Kirche. Die Einnahmen für dieses genussvolle Mahl spendete Hartmut Krohn für die kürzlich begonnenen Erhaltungs- und Reparaturarbeiten am Westgiebel der Kirche. Ein herzliches Dankeschön sei ihm auf diesem Wege dafür gesagt.

So war der Pfingstmontag in Kölzin ein Höhepunkt im Jubiläumsjahr, der alle Sinne ansprach.

Ev. Pfarramt, St. Nicolai,
Kirchstr. 11, 17506 Gützkow
Tel: 038353-251, Fax: 038353-66947

e-mail: ev.pfarramt@guetzkow.de

Home: <http://www.kirche-guetzkow.de/>

Büro-Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 8³⁰-12.⁰⁰

Kantorei St. Nicolai Gützkow

Katharina Kühne-Schnittler

Tel: 03834-500079

Gützkow in Ratzeburg dabei



Der festliche Gottesdienst zur Gründung der Nordkirche am Pfingstsonntag war ein herausragendes kirchengeschichtliches Ereignis, und Gützkow war bei der Gestaltung dieses Gottesdienstes gut vertreten. In einer Sprech-Collage, die das pfingstliche Sprachengewirr zeigen sollte, wirkte Pastor Jeromin mit. Lächelnd hörte Bundespräsident Gauck seine plattdeutsche Geschichte von Albert, der wie viele in seiner Gemeinde, zu den lebendigen Steinen gehörte, auch, wenn er sonntags nicht zu Kirche kam. Die ehemalige Kirchenälteste Lieselotte Jonas sprach im Fürbittebet eine Fürbitte auf plattdeutsch. Im Internet finden Sie den Festgottesdienst und die Sprech-Collage unter:

<http://www.ardmediathek.de/das-erste/kielische-gerodungm/evangelischer-gottesdienst-zum-pfingstsonntag?documentId=10655988>
<http://youtu.be/Uj1RrL1sOLp>



Kammermusikabend

Seriöse und beschwingte Kammermusik von W.A.Mozart, L.v. Beethoven, Leopold Godowsky, Fritz Kreisler, Johann Strauss und anderen wird dargeboten vom schwedischen Quartett Svetlana Orlova (Violine), Adrian Santa (Violoncello) Dinu Serfezi (Viola), und Per Engström (Piano und Orgel). Das Konzert beginnt am Sonnabend, den 16.6. um 19.00 Uhr. Eintritt ist frei. Kollekte ist erbeten.

FAN-GEMEINDE

In unserer Kirchengemeinde besteht wieder die Möglichkeit Spiele der diesjährigen Fußball-EM in geselliger Gemeinschaft anzuschauen. Fußballfans sind eingeladen, die Vorrundenspiele der deutschen Fußballnationalmannschaft auf Großbildleinwand im Gemeindesaal im Pfarrhaus anzu-

schauen. Die Vorrunden-Termine stehen fest:

- Sonnabend, 9. Juni ab 20.45 Uhr**
Deutschland - Portugal
 - Mittwoch, 13. Juni ab 20.45 Uhr**
Deutschland - Niederlande
 - Sonntag, 17. Juni ab 20.45 Uhr**
Deutschland - Dänemark
- Die weiteren Termine hängen von Deutschlands Weiterkommen ab.

Mittsommersingen

Am Sonnabend, den 23. Juni ab 19.00 Uhr, wird auf dem Kirchplatz das Mittsommersingen stattfinden. Chöre und Musikgruppen aus Gützkow und Umgebung gestalten ein volkstümliches, sommerliches Programm. Die Freiwillige Feuerwehr sorgt danach wieder für ein Johannisfeuer und für das leibliche Wohl. In diesem Jahr wird auch Musik vom anderen Ende der Welt den Mittsommer verzaubern.

Jubelkonfirmation

Der Festgottesdienst zur Jubelkonfirmation ist auf Sonntag, den 16.9.2012 verschoben. Alle Gemeindeglieder, die vor 50, 60, 65, 70 oder 75 Jahren eingeseget wurden, sind herzlich dazu eingeladen. Anmeldungen bitte im Pfarramt (Tel.: 038353-251), damit die Einladungen mit den genaueren Informationen und die Anmeldeformulare rechtzeitig abgeschickt werden können. Einige Jubilare wohnen mittlerweile nicht mehr hier. Sollten Sie solche Jubilare kennen, geben Sie diese Informationen bitte weiter.

Gemeindeguppen

Mutter- / Kindgruppen

dienstags; 10.⁰⁰ Uhr; mittwochs; 9.³⁰ Uhr
"Nicoläuse"

1.Klassenstufe: donnerstags 10.⁴⁵ Uhr

2.Klassenstufe: mittwochs 11.³⁵-12.⁵⁵

3.Klassenstufe: donnerstags 8.⁴⁵ Uhr

4.Klassenstufe: donnerstags 14.⁰⁰ Uhr

5.Klassenstufe: dienstags 14.⁰⁰ Uhr

6.Klassenstufe: montags 14.⁰⁰ Uhr

Kinderchor "Die fröhlichen Bienen"

dienstags um 16.⁰⁰ Uhr

Kirchenchor

dienstags um 19.³⁰ Uhr

Der Frauenkreis

Di., 19. Juni, um 14.⁰⁰ Uhr

Sonntags-Konfirmanden

SoKo 11-13

So., 10.6., 10.³⁰-15.⁰⁰Uhr

Junge Gemeinde „JG“

Fr., 1.+8. Juni, um 18.⁰⁰ Uhr

In den Sommerferien ist auch für alle Gemeindeguppen Pause!

Behrenhoff

Kinderstunden in Behrenhoff

mi. 15.⁰⁰ im Sport- und Gemeindehaus

Familiengottesdienst zum Schulabschluss:

24. Juni 14.00 Uhr anschließend Kaffeetafel. Kuchenspenden sind erbeten.

Gottesdienst am / in	Gützkow	Kölzin	Nicolaiheim	Bandelin	Behrenhoff	Predigttext
Fr., 15.6.,	-	-	10 ⁰⁰	15 ⁰⁰	-	Jeremia 23,16-29
So., 17.6., 2.So.n.Trinitatis	10 ³⁰ *	-	-	-	-	1.Korinther-Brief 14,1-3.20-25
So., 24.6., 3.So.n.Trinitatis	10 ³⁰	-	-	-	14 ⁰⁰ **	Johannes-Evangelium 1, 57-80
So., 1.7., 4.So.n.Trinitatis	10 ³⁰	-	-	-	-	1.Petrus-Brief 3,18-15a(15b-17)
So., 8.7., 5.So.n.Trinitatis	10 ³⁰	14 ⁰⁰	-	-	9 ⁰⁰	1.Buch Mose 12,1-4a
Fr., 13.7.,	-	-	10 ⁰⁰	15 ⁰⁰	-	1.Buch Mose 12,1-4a

* Familiengottesdienst zum Schuljahresabschluss, anschließend Eisessen im Pfarrgarten

** Familien-GD zum Ferienbeginn, anschließend Kaffeetafel